



## **Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2018**

**HÄGER VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT**

**23.04.2019**

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	7
A.1. Geschäftstätigkeit .....	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung.....	9
A.3. Anlageergebnis .....	13
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	16
A.5. Sonstige Angaben .....	17
B. Governance-System .....	17
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	17
B.1.1. Schlüsselfunktionen .....	20
B.1.2. Vergütung.....	25
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	27
B.2.1. Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes .....	27
B.2.2. Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes .....	28
B.2.3. Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion .....	28
B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit .....	29
B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit .....	30
B.2.6. Anlass zu einer Neu beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit.....	30
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	31
B.3.1. Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung .....	32
B.3.1.1. Versicherungstechnisches Risiko .....	32
B.3.1.2. Marktrisiko .....	33
B.3.1.3. Kreditrisiko .....	34
B.3.1.4. Rückversicherungsausfallrisiko.....	35
B.3.1.5. Liquiditätsrisiko.....	35
B.3.1.6. Operationelles Risiko .....	36
B.3.1.7. Reputationsrisiko .....	37
B.3.1.8. Strategisches Risiko .....	37
B.3.2. Risikominderungstechniken.....	37
B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung.....	37
B.3.4. ORSA .....	38
B.4. Internes Kontrollsystem .....	40
B.5. Funktion der Internen Revision .....	41
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	42
B.7. Outsourcing.....	43
B.8. Sonstige Angaben .....	44
C. Risikoprofil.....	45
C.1. Versicherungstechnisches Risiko .....	45
C.1.1. Verwendung von Zweckgesellschaften.....	45
C.1.2. Risikoexponierung.....	45
C.1.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken .....	45
C.1.2.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken.....	45
C.1.3. Risikokonzentrationen.....	45

C.1.4.	Risikominderung .....	46
C.1.5.	Liquiditätsrisiko .....	46
C.1.6.	Risikosensitivität .....	47
C.1.6.1.	Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen.....	47
C.1.6.2.	Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen.....	47
C.1.7.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	47
C.2.	Markttrisiko.....	47
C.2.1.	Risikoexponierung.....	47
C.2.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken .....	47
C.2.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken.....	48
C.2.2.	Risikokonzentrationen.....	48
C.2.3.	Risikominderung .....	48
C.2.4.	Liquiditätsrisiko .....	52
C.2.5.	Risikosensitivität .....	52
C.2.5.1.	Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen.....	52
C.2.5.2.	Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen.....	52
C.2.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	52
C.3.	Kreditrisiko .....	52
C.3.1.	Risikoexponierung.....	52
C.3.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken .....	52
C.3.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken.....	53
C.3.2.	Risikokonzentrationen.....	53
C.3.3.	Risikominderung .....	53
C.3.4.	Liquiditätsrisiko .....	53
C.3.5.	Risikosensitivität .....	53
C.3.5.1.	Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen.....	53
C.3.5.2.	Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen.....	54
C.3.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	54
C.4.	Liquiditätsrisiko.....	54
C.4.1.	Risikoexponierung.....	54
C.4.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken .....	54
C.4.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken.....	54
C.4.2.	Risikokonzentrationen.....	54
C.4.3.	Risikominderung .....	55
C.4.4.	EPIFP .....	55
C.4.5.	Risikosensitivität .....	55
C.4.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	55
C.5.	Operationelles Risiko .....	55
C.5.1.	Risikoexponierung.....	55
C.5.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken .....	55
C.5.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken.....	55
C.5.2.	Risikokonzentrationen.....	56
C.5.3.	Risikominderung .....	56
C.5.4.	Liquiditätsrisiko .....	56
C.5.5.	Risikosensitivität .....	56
C.5.5.1.	Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen.....	56
C.5.5.2.	Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen.....	56

C.5.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	56
C.6.	Andere wesentliche Risiken .....	57
C.7.	Sonstige Angaben .....	57
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke .....	58
D.1.	Vermögenswerte .....	58
D.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen .....	60
D.2.1.	Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II.....	61
D.2.1.1.	Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattung aus der Rückversicherung.....	63
D.2.1.2.	Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge .....	63
D.2.1.3.	Kostencashflows .....	63
D.2.1.4.	Rückversicherungsprovision und etwaige Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung	64
D.2.1.5.	Risikomarge .....	64
D.2.1.6.	Vereinfachungen .....	64
D.2.2.	Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen .....	64
D.3.	Sonstige Verbindlichkeiten.....	65
D.4.	Alternative Bewertungsmethoden.....	67
D.5.	Sonstige Angaben .....	67
E.	Kapitalmanagement .....	68
E.1.	Eigenmittel.....	68
E.2.	SCR und MCR.....	69
E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	71
E.4.	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	71
E.5.	Nichteinhaltung des MCR und SCR.....	71
E.6.	Sonstige Angaben .....	72

Anlagen: QRT's

## Zusammenfassung

Der **HÄGER Versicherungsverein a.G.** (im Folgenden HÄGER VVaG) wurde Mitte des 19. Jahrhunderts als „Privat-Feuerversicherungsverein zu Häger“ gegründet und ist heute ein bundesweit tätiger Schaden- und Unfallversicherer, der auf die Zusammenarbeit mit unabhängigen Versicherungsmaklern setzt.

Aus den traditionellen Wurzeln hat sich ein innovativer Versicherer entwickelt, der sich seine Unabhängigkeit als Verein bewahrt hat. Im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft fließen Überschüsse also nicht an fremde Eigentümer, sondern dienen der Unabhängigkeit des Unternehmens zum nachhaltigen Vorteil der Versicherten.

Bei Maklern ist die HÄGER Versicherung bekannt für seine unkomplizierte und schnelle Schadenabwicklung, besonders kundenfreundliche Tarife sowie für die direkte, persönliche Kommunikation mit den Sachbearbeitern beispielsweise durch den Verzicht auf Callcenter. Durch die Konzentration und Spezialisierung auf die wichtigsten Versicherungssparten können ausgereifte und moderne Produkte angeboten werden.

Folgende Versicherungen bietet der HÄGER VVaG an:

**Feuerversicherung** Landwirtschaftliche Feuerversicherung und sonstige Feuerversicherung

**Verbundene Hausratversicherung**

**Verbundene Wohngebäudeversicherung**

**Glasversicherung**

**Sonstige Sachversicherungen** Einbruchdiebstahl- und Raub-, Leitungswasser-, Sturm-Elektronik- und sonstige Technische Versicherung

**Sonstige Versicherungen** Betriebsunterbrechungs- (Feuer- und sonstige Betriebsunterbrechungsversicherung), Mietverlust- und Reisegepäckversicherung

**Unfallversicherung:** Einzel- und Kinder-Unfallversicherung.

Jeder Versicherungsnehmer wird durch den Abschluss des Vertrages Mitglied des Vereins. Versicherungsgeschäfte mit Nichtmitgliedern werden nicht getätigt.

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist bei 9 Mitarbeitern gekennzeichnet durch schnelle Kommunikation untereinander und eine vollständige Einbindung des Vorstandes in den täglichen Geschäftsablauf.



**Personal**  
Im Geschäftsjahr wurden 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

	Teilzeit	Vollzeit	gesamt
Zahl der Mitarbeiter/innen	3	6	9

Das Risikoprofil des HÄGER VVaG wird in wesentlichem Maße von den eingegangenen versicherungstechnischen Risiken bestimmt. Die bewusste Risikosteuerung durch die Anwendung und Einhaltung interner Richtlinien zielt darauf ab, Risiken zum Schutz des Unternehmens auf die Tragfähigkeit zu begrenzen bzw. zu minimieren.

Das versicherungstechnische Ergebnis für das Geschäftsjahr 2018 beläuft sich auf

451,7 T€ (Vorjahr 1.098,9 T€). Der Schwankungsrückstellung wurden 211,1 T€ zugeführt, der Jahresüberschuss beläuft sich auf 158,2 T€ (VJ 268,3 T€) und wird dem Eigenkapital zugeführt.

Das Governance System wurde unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips eingerichtet, der Vorstand führt die Schlüsselfunktionen „Risikomanagement-“ und die „Compliance-Funktion“ aus. Die „interne Revision“ sowie die „Versicherungsmathematische Funktion“ wurden im Geschäftsjahr 2018 extern ausgelagert.

Die Kapitalanlagepolitik ist äußerst konservativ und fokussiert sich derzeit auf festverzinsliche Wertpapiere und Tages- bzw. Festgelder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der HÄGER VVaG unterliegt der Standardformel zur Ermittlung unserer regulatorischen Eigenmittelausstattung. Die SCR-Bedeckungsquote beläuft sich zum 31.12.2018 auf 148,1 % (VJ 128,1 %). Hierzu wurde keine Matching-Anpassung oder Übergangsmaßnahmen in Anspruch genommen. Für die Mindestkapitalanforderung in Höhe von 2.500 T€ ergibt sich eine MCR-Bedeckungsquote von 182,6 % (VJ 147,6 %).

Im Geschäftsjahr 2018 haben sich darüber hinaus keine wesentlichen Änderungen gemäß Art. 292 Abs. 2 der Delegierten Verordnung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Leistung, das Governance System, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement ergeben.

Die Berichtsstruktur folgt unter Berücksichtigung der Proportionalität eines kleinen bzw. mittelständischen Versicherers den regulatorischen Vorgaben.

Der Bericht ist vom Vorstand am 23. April 2019 verabschiedet und freigegeben worden.

## A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

### A.1. Geschäftstätigkeit

21. Juli 1869 in HÄGER von Landwirten gegründet. Das Geschäftsgebiet umfasste die Landkreise Halle/Westfalen, Bielefeld und Herford. Angeboten wurde ausschließlich die Feuerversicherung für Inventar.

1941 wurde zusätzlich die Einbruchdiebstahlversicherung aufgenommen, 1968 folgte die Verbundene Hausratversicherung. Durch die Gebietsreform 1974 wurde aus der Gemeinde Häger ein Stadtteil der Stadt Werther. Das Geschäftsgebiet vergrößerte sich um den Stadtkreis Bielefeld, die Landkreise Gütersloh und Herford und die angrenzenden Gebiete. 1976 wurde die Glasversicherung und Haushaltgeräteversicherung aufgenommen, 1984 folgten die Leitungswasser-, Sturm- und Klein-BU-Versicherung.

1983 übertrug der Regierungspräsident in Detmold die Aufsicht auf das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen (BAV) in Berlin. Das Geschäftsgebiet wurde 1986 um die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg, Detmold, Kassel, Braunschweig, Hannover und die Land- und Stadtkreise Grafschaft Bentheim, Emsland, Cloppenburg, Osnabrück, Vechta, Oldenburg und Bremen erweitert.

1987 wurden die Elektronik- und die Reisegepäckversicherung aufgenommen, 1989 dann die Verbundene Wohngebäudeversicherung und die Versicherung von Mehrkosten und Ertragsausfall in landwirtschaftlichen Betrieben. Gleichzeitig wurde vom BAV die Genehmigung für das Geschäftsgebiet Bundesrepublik Deutschland erteilt. 1992 wurden die Mietverlustversicherung und die Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung, 2005 wurde die Unfallversicherung aufgenommen.

Der Vertrieb der Produkte und Betreuung der Kunden geschieht überwiegend durch unabhängige Versicherungsmakler, deren fachliche Qualifikation unseren Anforderungen entspricht.

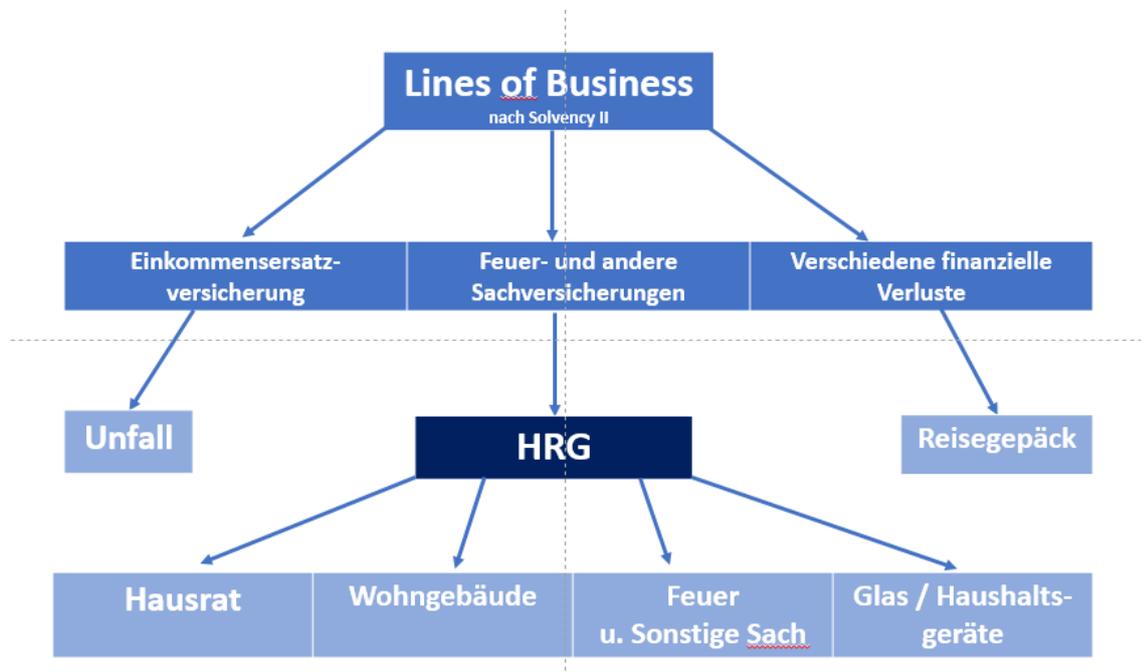
Aus den traditionellen Wurzeln hat sich ein innovativer Versicherer entwickelt, der sich seine Unabhängigkeit als Verein bewahrt hat.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bietet der HÄGER VVaG ausschließlich im Geschäftsgebiet Bundesrepublik Deutschland in folgenden Sparten marktgerechte und zeitgemäße Produkte an.

#### Übersicht der gebuchten Bruttobeiträge inkl. derer Verteilung

Sparten	in €	Bruttobeitrag 2018	Anteil in %	Bruttobeitrag 2017	Anteil 2017 in %
Feuer		137.261	1,5%	137.337	1,5%
Verb. Hausrat		2.791.172	30,0%	2.747.520	30,2%
Verb. Wohngebäude		5.706.240	61,2%	5.520.825	60,6%
So.Sachversicherungen		487.567	5,2%	489.284	5,4%
So.Versicherungen		191.853	2,1%	196.330	2,2%
<b>Summe</b>		<b>9.314.093</b>	<b>100,0%</b>	<b>9.091.296</b>	<b>100,0%</b>

Der Häger VVaG segmentiert sein Geschäft gemäß Solvency II nach folgenden Lines of Business (LoB), wobei die LoB Feuer- und andere Sachversicherung in weitere homogene Risikogruppen (HRG=Menge von Versicherungsverpflichtungen mit ähnlichen Risikomerkmale) eingeteilt und nach deren Berechnung zur LoB Feuer- und Sachversicherung aggregiert wird.



Da das Geschäftsvolumen der Feuer- und Sachversicherung zu über 90 % aus den Sparten Hausrat und Wohngebäude besteht, wird im weiteren Verlauf auf die beiden Hauptsparten eingegangen.

Die Zukunft des HÄGER VVaG ist weiterhin das Privatkundengeschäft sowie kleingewerbliche Einheiten.

Dabei ist der HÄGER VVaG in seinem Wirken ausschließlich seiner Mitglieder verpflichtet. Gewinnausschüttungen an die Aktionäre, wie man es bei Aktiengesellschaften kennt, finden hier keine statt, sondern das gute Wirtschaften kommt den Mitgliedern in Form günstiger und leistungsstarker Versicherungsprodukte zugute.

Die Finanzaufsicht über die HÄGER VVaG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im nachfolgenden „BaFin“ genannt) inne. Die Kontaktdaten lauten:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn

Postanschrift: Postfach 1253, 53001 Bonn

Telefon: 0228 / 4108 – 0

Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

Die jährliche externe Prüfung der HÄGER VVaG wird von der Ostwestfälischen Revisions- und Treuhand GmbH *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft* vorgenommen. Der Dienstleister ist erreichbar unter:

Adresse: Stapenhorststr. 131, 33615 Bielefeld  
Telefon: 0521 / 52108-0  
Fax: 0521 / 52108-70  
E-Mail: [info@ostwestfaelische.de](mailto:info@ostwestfaelische.de)

Grundsätzlich werden alle Versicherungsverträge in EUR abgeschlossen, die versicherten Risiken sind bundesweit gestreut.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Alle in diesem Bericht ausgewiesenen Daten zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind dem handelsrechtlichen Abschluss des HÄGER VVaG per 31.12.2018 entnommen.

Gemäß Satzung ist es uns erlaubt weltweiten Versicherungsschutz anzubieten, allerdings beschränkt sich der HÄGER VVaG zum jetzigen Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland.

Der HÄGER VVaG ist ein unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Es gibt keine qualifizierten Beteiligungen an unserem Unternehmen.

Der HÄGER VVaG unterhält mit mehreren finanzstarken europäischen Rückversicherungspartnern passive Rückversicherungsvereinbarungen. Obwohl die Satzung es erlauben würde, zeichnete der HÄGER VVaG im Berichtszeitraum keine aktive Rückversicherung.

Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung ereigneten sich im Geschäftsjahr 2018 nicht.

## **A.2. Versicherungstechnische Leistung**

Auf der Basis von 64.830 Versicherungsverträgen konnten wir im Jahr 2018 ein Bruttoprämienwachstum in Höhe von 222,8 T€ auf nunmehr 9.314,1 T€ (VJ 9.091,3 T€) verzeichnen, dies entspricht einem Zuwachs von 2,5 %.

 Geschäftsjahr	in T€	2017	2018
Gebuchte Bruttoprämien		9.091,3	9.314,1
Verdiente Brutto-Prämieneinnahmen		9.030,2	9.270,4
Verdiente Netto-Prämieneinnahmen		6.044,2	6.198,6
Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle		4.667,8	6.264,8
Aufwendungen für Versicherungsfälle f.e.R.		3.463,8	4.143,4
Eigenkapital (Rücklagen und Bilanzgewinn), Stand 31.12		1.969,6	2.127,9
Kapitalanlagen, Stand 31.12		8.215,5	7.962,9

Im Berichtsjahr registrierten der HÄGER VVaG einen Verlust von 255 Mitgliedern.

## Bewegung des Mitgliederbestandes im Berichtsjahr

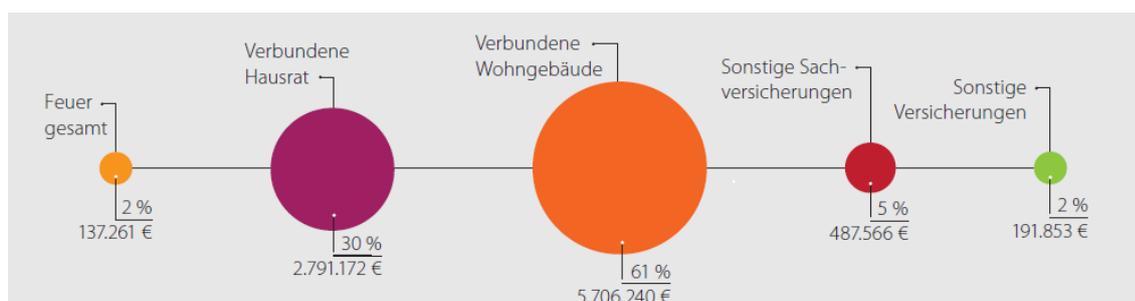
 <b>Stand am 01.01.2018</b>		<b>39.417 Mitglieder</b>
Zugang	1.614 Mitglieder	
Abgang	1.869 Mitglieder	-255 Mitglieder
<b>Stand am 31.12.2018</b>		<b>39.162 Mitglieder</b>

Die an Rückversicherer abgegebenen Prämienanteile stiegen auf 3.082,8 T€ (VJ 3.000,9 T€), somit verblieben gebuchte Prämien für eigene Rechnung in Höhe von 6.231,3 T€ (VJ 6.090,4 T€). Die Eigenbehaltsquote notiert unter den dargelegten Voraussetzungen leicht erhöht mit 66,9 % (VJ 67,0 %). Zum dynamischen Prämienwachstum trugen insbesondere die Sparten Wohngebäude und Hausrat/Glas bei.

**Die versicherungstechnischen Erträge fielen 2018 bzw. im Vorjahr wie folgt aus:**

In T€	2017	2018
Beiträge	9.091,30	9.314,10
Rückversicherungsbeiträge	3.000,90	3.082,80
Veränderung der Beitragsüberträge	-61	-43,6
<b>Verdiente Nettobeiträge</b>	<b>6.044,20</b>	<b>6.198,60</b>

Im Verhältnis zu den Prämieinnahmen errechnete sich eine Brutto-Schadenquote von 67,6 % und erhöhte sich stark um 15,9 % (VJ 51,7%). Nach Abzug der Rückversicherungsanteile verblieben uns im Gesamtgeschäft Schadenaufwendungen für eigene Rechnung in Höhe von 4.143,4 T€ (VJ 3.463,8 T€), dies entspricht einer Schadenquote für eigene Rechnung von 66,5 % (VJ 56,9 %). Die Schadenrückstellungen für eigene Rechnung ergaben 2017 noch 25,2 % der verdienten Prämien für eigene Rechnung, im Berichtsjahr waren es 27,4 %.



Das Geschäftsvolumen der Privaten Sachversicherung besteht zu über 90 % aus den beiden Sparten Hausrat und Wohngebäude, weshalb wir im weiteren Verlauf detaillierter hierauf eingehen möchten:

### Verbundene Hausrat

Die verdienten Beiträge der Hausratversicherung liegen zum Ende des Berichtsjahres mit nunmehr 29.302 Verträgen bei 2.781,1 T€, eine Steigerung von 1,73 %. Die Steigerung ist auf Tarifoptimierungen und Etablierung des neuen „Junge-Leute-Nachlasses“ für Personen unter 27 Jahren zurückzuführen. Die Brutto-Schadenquote notierte bei 43,7 % (VJ 43,0 %), der Brutto-Schadenaufwand für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr verschlechterte sich auf 1.216,0 T€ (VJ 1.175,9 T€). Die Anzahl der Schadenfälle ging von 724 auf 656 im Geschäftsjahr zurück. Der durchschnittliche Schaden liegt bei 1.854 € (VJ 1.624 €). Mit dem Ergebnis sind wir sehr zufrieden. Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung in der Verbundenen Hausratversicherung schloss mit 467,9 um 27,4 T€ besser als im Vorjahr mit 440,5 T€ ab.

★ Verbundene Hausratversicherung (in T.€)	2017	2018
Verdiente Bruttoprämie	2.733,8	2.781,1
Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle (inkl. Schadenregulierungskosten)	1.175,9	1.216,0
Anzahl der Schadenfälle	724	656
Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	767,3	756,7
Bruttoschadenquote	43,0 %	43,7 %
Versicherungsverträge	29.046	29.302
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	440,5	467,9

### Verbundene Wohngebäude

Im Geschäftsjahr 2018 erreichten wir in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung wiederholt die größte Prämiensteigerung mit einem Steigerungsvolumen zum Vorjahr von 200,2 T€ (VJ 242,3 T€), die Vertragsstückzahl ging jedoch um 54 auf 18.486 Verträge zurück.

Die verdiente Bruttoprämie beläuft sich zum Ende des Jahres auf 5.670,5 T€ (VJ 5.470,4 T€). Dies entspricht einer Steigerung von 3,7 %. Die Brutto-Schadenquote notierte mit 2.737 Schadenmeldungen bei 88,9 %. Zum Vorjahr eine Verschlechterung von über 25 Prozentpunkten (VJ 63,1 %). Der Brutto-Schadenaufwand des Geschäftsjahres betrug 5.040,8 T€, im Vorjahr waren es lediglich 3.449,2 T€. Ursache für das erhöhte Schadenvolumen ist Sturm „Friederike“, der uns mit einem Schadenaufwand von 1,5 Mio.

Euro und 1.673 Schadenmeldungen kräftig traf. Auf den Tag genau elf Jahre nach Orkan Kyrill war „Friederike“ somit das dominierende Ereignis in 2018 und betraf zu 95 % die Wohngebäudeversicherung. Den betroffenen Mitgliedern konnten wir mit einer zügigen Schadenregulierung helfen, so dass bereits über 80 % der Schäden reguliert werden konnten.

Das Geschäftsjahr verzeichnete 7 Wohngebäude-Großschäden über 25.000 €. Die Ursachen waren hier Feuer und Leitungswasser. Der größte Einzelschaden in 2018 war ein Gebäudebrandschaden, bei dem 350 T€ Reserve anfielen. Der durchschnittliche Schaden liegt bei 1.842 € (VJ 2.563 €). Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung vor Schwankungsrückstellung in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung stellt sich mit -164,1 T€ schlechter als noch in dem sehr gut verlaufenen Vorjahr mit 522,5 T€ dar.

Die erneute Zuführung zur Schwankungsrückstellung von 211,1 T€ (Zuführung im Vorjahr 508,2 T€) verschlechtert das Ergebnis dieser Sparte auf -375,2 T€ (VJ 14,3 T€). Die Schwankungsrückstellung zeigt sich nun zum Jahresende gestärkt in einer Höhe von 1.988,4 T€.

★ Verbundene Wohngebäudeversicherung (in T.€)	2017	2018
Verdiente Bruttoprämie	5.470,4	5.670,4
Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle (inkl. Schadenregulierungskosten)	3.449,2	5.040,6
Anzahl der Schadenfälle	1.346	2.737
Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	1.266,0	1.273,7
Bruttoschadenquote	63,1 %	88,9 %
Versicherungsverträge	18.540	18.486
Versicherungstechnisches Ergebnis fe.R.	14,3	- 375,2
Schwankungsrückstellung	1.777,3	1.988,4

### Die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen im Detail

Die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich beim HÄGER VVaG gemäß HGB-Bilanz wie folgt zusammen:

2018	in T€	Brutto	Anteil der Rückversicherer	Netto	Netto-Veränderung zum Vorjahr
Beitragsüberträge		2.816,8	696,6	2.120,2	32,8
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		2.783,4	1.085,5	1.697,9	177,7
Schwankungsrückstellung				1.988,4	211,1
<b>Summe</b>				<b>5.806,5</b>	

Das Vorjahr entwickelte sich wie folgt:

2017	in T€	Brutto	Anteil der Rückversicherer	Netto
Beitragsüberträge		2.773,2	685,7	2.087,4
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		2.190,1	669,9	1.520,2
Schwankungsrückstellung				1.777,3
<b>Summe</b>				<b>5.384,9</b>

Durch gestiegene Prämieinnahmen stiegen auch die Position Beitragsüberträge um 32,8 T€ netto an. Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle hat sich 177,7 T€ auf netto 1.697,9 T€ erhöht.

Die Voraussetzung für die Bildung der **Schwankungsrückstellung** gemäß § 29 RechVersV ist nach derzeitigem Stand nur bei der Wohngebäudeversicherung gegeben. Da dieser Posten rein auf Nettobasis ermittelt wird, wird er in der Bilanz nur mit einer Zahl ausgewiesen. Eine Unterteilung in Bruttobetrag und den abzusetzenden Anteil der Rückversicherer entfällt.

Im Berichtsjahr wurden 211,1 T€ der Schwankungsrückstellung zugeführt. Es stehen nun 1.988,4 T€ als weiteres „Sicherheitsmittel“ für Schadenschwankungen in der Zeit zur Verfügung.

Das versicherungstechnische Ergebnis f.e.R. im Berichtsjahr bzw. Vorjahr betrug:

In T€	2017	2018
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	590,7	240,7

### A.3. Anlageergebnis

Der HÄGER Versicherungsverein verfügt zum 31.12.2018 über 7.962,9 T€ (VJ 8.215,5 T€) selbst verwaltete Kapitalanlagen.

Die Hauptbestandteile unseres Kapitalanlagebestandes sind Tages- und Festgelder, gefolgt von festverzinslichen Wertpapieren. Dem Zinsänderungsrisiko begegnet der HÄGER VVaG durch Laufzeitmanagement.

## Zusammensetzung unserer Kapitalanlagen 7.962,9 T€



Anlageergebnis Geschäftsjahr 2018		in T€						
Bilanzposten	in T€	HGB	Ordentliche Erträge	Gewinne aus Abgang	Verluste aus Abgang	Zu-schreibung en	Ab-schreibung en	Anlageergebnis
Immobilien		1.158,44	87,65	-	-	-	39,29	48,36
Anteile an verb. Unternehmen		330,11	30,00	-	-	-	-	30,00
Aktien		23,70	1,13	-	-	-	-	1,13
festverzinsliche Wertpapiere		2.099,68	17,47	0,11	0,08	0,63	-	18,13
Einlagen bei Kreditinstituten		4.126,27	0,13	-	-	-	-	0,13
sonstige Anlagen		0,80	0,04	-	-	-	-	-
		<b>7.739,00</b>	<b>136,42</b>	<b>0,11</b>	<b>0,08</b>	<b>0,63</b>	<b>39,29</b>	<b>97,75</b>

Unsere Kapitalerträge in 2018 und 2017 setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Erträge	2018	2017
Immobilien	87,6	77,1
Wertpapiere	48,8	25,5
Wertzuschreibungen	0,6	0
Gewinne aus Abgang von Kapitalanlagen	0,1	2,7
<b>Gesamtertrag</b>	<b>137,1</b>	<b>105,3</b>

**Unsere Aufwendungen für Kapitalanlagen für 2018 und 2017:**

<b>Aufwendungen in T€ (inkl. interne Verw.kosten)</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
Aufwendungen für die Verwaltung	38,6	71,9
Abschreibungen auf Kapital	45,8	43,9
Verluste aus Abgang von Kapitalanlagen	0,1	1,9
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>84,5</b>	<b>117,7</b>

<b>Saldo:</b>	<b>52,6</b>	<b>-12,4</b>
---------------	-------------	--------------

Die Erträge aus Kapitalanlagen haben sich mit 137,2 T€ gegenüber dem Vorjahr (105,3 T€) verbessert. Für 2018 sind Erträge aus Beteiligungen, Wertzuschreibungen und Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen erzielt worden, so dass das Kapitalanlageergebnis einen Positivsaldo von 52,6 T€ aufweist (VJ -12,4 T€).

Die Bruttoverzinsung, berechnet nach der GDV-Verbandsformel (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft), ergibt 1,7 % (VJ 1,3 %) bzw. unter Berücksichtigung der internen Verwaltungskosten 0,65 % (VJ – 0,16 %). Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist die Ertragslage weiterhin äußerst unbefriedigend.

Unsere auf Sicherheit und Diversifikation bedachte Anlagestrategie sowie die anhaltende Null-Zins-Politik der EZB stellt nicht nur für den HÄGER Versicherungsverein a. G. weiterhin eine große Herausforderung dar, so dass die Ertragslage unserer Kapitalanlagen auch weiterhin äußerst unbefriedigend ist. Unseren Anlagegrundsätzen entsprechend stand bei der Anlagepolitik auch im Jahr 2018 erneut Kapitalerhalt „Sicherheit vor Rendite“ und die Vermeidung von Sollzinsen im Fokus. Es wurde im Sinne einer auf Kontinuität bedachten Ausrichtung vor allem auf den Schutz des Anlagevermögens sowie auf überwiegend kurz- bzw. mittelfristige Duration Wert gelegt.

Die Einlagen bei den Kreditinstituten umfassten diverse Festgeldanlagen bei 7 verschiedenen Kreditinstituten.

Darüber hinaus bestanden zum Stichtag bei drei verschiedenen Depotbanken Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Um unsere Bonitäts- und Ausfallrisiken zu begrenzen, wird der Partner sorgfältig nach Rating Gesichtspunkten ausgewählt.

 <b>Aufteilung der festverzinslichen Wertpapiere nach Ratingklassen:</b>	
Investment-Grade (Ratingkategorien AAA-BBB)	100,0 %
Non-Investment-Grade (Ratingkategorien BB-B)	0,0 %
Speculative-Grade (Ratingkategorien CCC-D)	0,0 %
Ohne Rating (non rated)	0,0 %

Die Steuerung und Überwachung des Anlagemanagements erfolgt durch Anlagerichtlinien sowie laufender Berichterstattung und stellt somit den Rahmen für die Kapitalanlagerichtigkeit des Vorstandes dar. Der HÄGER VVaG verfolgt mit der Kapitalanlagerichtlinie das Ziel, die Finanzmittel des Unternehmens unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung unter Berücksichtigung des Finanzmarktumfeldes erreicht werden.

Die Überliquidität an den Kapitalmärkten und das niedrige Zinsniveau beflügelten zwar die Aktienmärkte, diese zeichneten sich jedoch durch eine hohe Volatilität aus. Gemäß unserer konservativen und sicherheitsorientierten Anlagepolitik betrug die Aktienquote daher nur 0,29 %. Im Bestand befinden sich Aktien von 2 Gesellschaften.

Währungsrisiken bestehen für unser Unternehmen nicht, da unser Handelsplatz der europäische Wirtschaftsraum ist und als Währung ausschließlich der EURO eingesetzt wird.

Der HÄGER VVaG weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus.

Anlagen in Verbriefungen gemäß Artikel 293 Absatz 3c) Delegierte Verordnung existieren nicht.

#### **A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten**

Als wesentliche Aufwendungen mit einer Gesamthöhe von 236,8 T€ (VJ 192,6 T€) nicht versicherungstechnischer Natur sind zu nennen:

Vergütung für den Aufsichtsrat und die Mitgliedervertreter, Verbands- und Pflichtbeiträge, Beratungs- und Prüfkosten, Druck- und Veröffentlichungskosten, Zinsaufwendungen für Genussrechtskapital und Pensionsrückstellungen.

Sonstige wesentliche Erträge ergaben sich darüber hinaus im Berichtsjahr nicht.

In Bezug auf Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing differenziert. Der HÄGER VVaG hat finanzielle Verpflichtungen aus einer Leasingvereinbarung gegenüber fremden Dritten, bei denen das wirtschaftliche Eigentum am Leasing nicht dem HÄGER VVaG zuzurechnen ist und bei dem der HÄGER VVaG diesen Vermögensgegenstand daher nicht aktivierte, betragen 124 T€. Die Leasingvereinbarung endet im Oktober 2019 und läuft über eine Laufzeit von 36 Monate. Die Zahlungsverpflichtung betrug im Geschäftsjahr 44,5 T€.

## A.5. Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben.

## B. Governance-System

### B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die **Geschäftsleitung** bildet ein zweiköpfiger Vorstand. Die Vorstände sind für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation verantwortlich. Zudem ist diese dafür zuständig, dass ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem verfügt. Um ihrer Gesamtverantwortung gerecht zu werden, haben die Vorstände eine entsprechende Risikokultur entwickelt, die im Unternehmen gelebt und fortlaufend weiterentwickelt wird.

Um die organisatorischen Rahmbedingungen zu erfüllen, ist eine transparente und dem Geschäftsmodell adäquate Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) mit klaren Zuweisungen und der Trennung der Zuständigkeiten vom Vorstand in folgendem Geschäftsverteilungsplan erstellt worden:

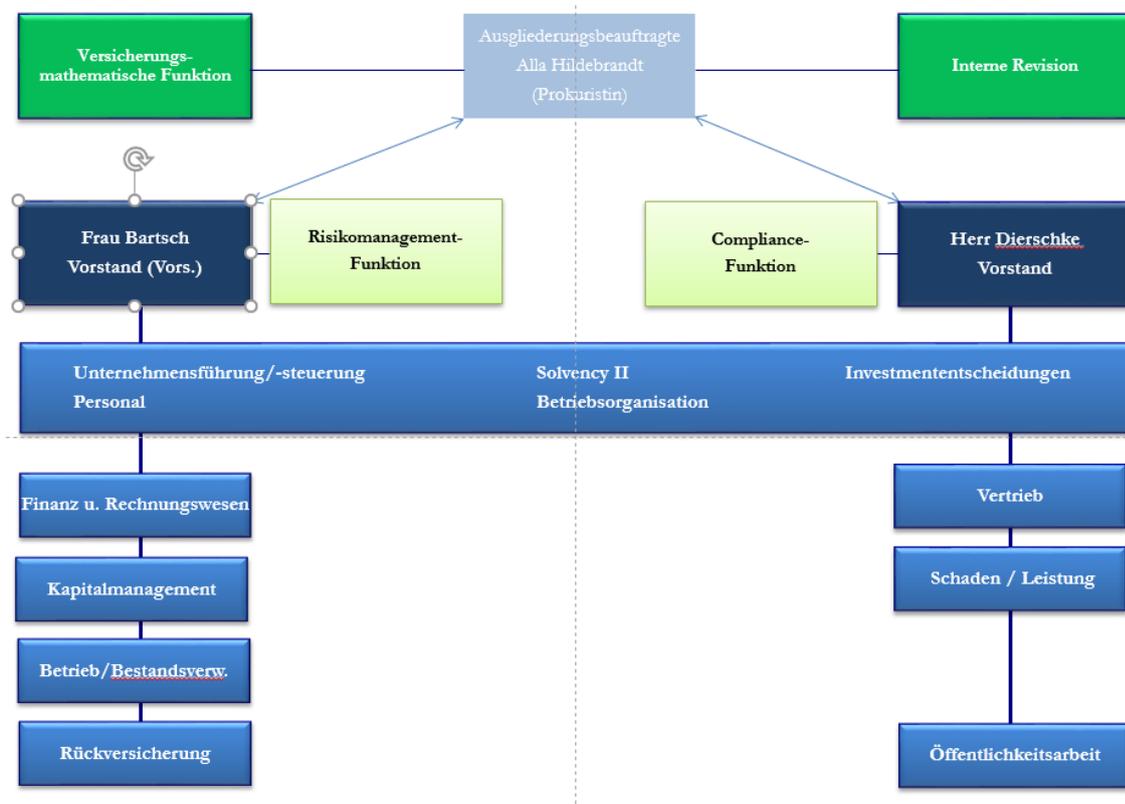


Tabelle 1: Geschäftsverteilungsplan der HÄGER VVaG 2018

Der HÄGER VVaG hat gemäß Artikel 41 der Solvency II-Richtlinie ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Hierfür wurden angemessene Prozesse aufgestellt und dazugehörige Leitlinien formuliert, die vor allem das Risikomanagement, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), die Interne Kontrolle, die Interne Revision, die Versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion betreffen.

Die Organisationsstruktur ist transparent und spiegelt die flachen Hierarchien im Unternehmen wider.

## Angemessenheit des Governance-Systems

Die Ausgestaltung des Governance-Systems des HÄGER VVaG wird als angemessen angesehen. Denn die unter Kapitel B beschriebene Ablauf- und Aufbauorganisation, die Umsetzung der Schlüsselfunktionen sowie die Anforderungen die fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit wurden entsprechend der Unternehmensgröße, der Geschäftsstrategie und der Komplexität der Gesellschaft umgesetzt.

Ebenfalls basierend auf Unternehmensgröße, der Geschäftsstrategie und Komplexität der HÄGER VVaG wurden interne Unternehmens-Leitlinien verfasst, Risiken und relevante Prozesse identifiziert, beschrieben und angemessen dokumentiert.

Die Angemessenheit des Governance-Systems wird jährlich vom Vorstand überprüft.

Unterstützt wird der Gesamtvorstand des HÄGER VVaG ausschließlich vom Aufsichtsrat, der insgesamt aus 6 Personen besteht:

<b>Aufsichtsratsmitglied</b>	<b>Positionen</b>
Hake, Georg	Vorsitzender des Aufsichtsrates
Gieselmann, Christian	Stellvertreter des AR-Vorsitzenden
Beckmann, Dirk	Aufsichtsrat
Kreft, Reinhold	Aufsichtsrat
Möller, Roland	Aufsichtsrat
Maasjost, Ralph	Aufsichtsrat

*Tabelle 2: Aufsichtsratsmitglieder der HÄGER VVaG und deren Tätigkeiten*

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen werden.

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:

a) die Überwachung der Geschäftsführung;

- b) die alljährliche Bestimmung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
- c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages über die Überschussverteilung sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes;
- e) die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse.

2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch einen Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

- a) zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken;
- c) zur Beleihung von Grundstücken;
- d) zur Anlegung von Vermögenswerten, die nach Art oder Umfang von besonderer Bedeutung sind;
- e) zur Einführung oder Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen.

3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:

- a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen;
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde das vor der Genehmigung verlangt.

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dies von ihr verlangt wird.

Weitere einschlägige Ausschüsse innerhalb des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans der HÄGER VVaG bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2018 ergaben sich folgende organisatorische/personelle Veränderungen:

- Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds per 31.12.2017 in den Ruhestand und somit einhergehende Anpassung der Verantwortlichkeiten im Vorstand per 01.01.2018
- Ernennung der neuen Vorstandsvorsitzenden per 01.01.2018
- Wahl des neuen Aufsichtsratsvorsitzenden per 01.01.2018
- Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates bzw. Neuwahl eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes per 27.06.2018
- Ernennung einer neuen Ausgliederungsbeauftragten nach Ausscheiden des bisherigen Ausgliederungsbeauftragten

Sämtliche Änderungen sind der BaFin gegenüber angezeigt und bewilligt worden.

Während des Berichtszeitraumes gab es keine anderweitigen wesentlichen Änderungen am Governance System.

### **B.1.1. Schlüsselfunktionen**

Gemäß der Einführung von Solvency II wurden die vier erforderlichen Schlüsselfunktionen

- Versicherungsmathematische Funktion
- Risikomanagementfunktion
- Interne Revision
- Compliance Funktion

unter Berücksichtigung des Risikoprofils sowie der Unternehmensgröße implementiert.

Die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der mit unserer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken prägen die Art und Weise, wie diese Funktionen erfüllt werden (Proportionalitätsprinzip). Die Organisationsstruktur ist transparent und spiegelt die flachen Hierarchien im Unternehmen wider.

Dabei werden potentielle Interessenkonflikte vermieden. Somit ist sichergestellt, dass es durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht zu Interessenkonflikten kommt.

Deren Hauptaufgaben der Schlüsselfunktionen und –zuständigkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schlüsselfunktion	rechtliche Grundlagen	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
<p><b>Versicherungsmathematische Funktion</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 48 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,</li> <li>- Artikel 264 und 265 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und Artikel 264 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283</li> <li>- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 46 bis 50,</li> <li>- Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE),</li> <li>- Auslegungsentscheidung zur versicherungsmathematischen Funktion in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015</li> <li>- § 31 Versicherungsaufsichtsgesetz</li> </ul>	<p>Zum Aufgabengebiet der versicherungsmathematischen Funktion gehört alles was mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu tun hat. In diesem Zusammenhang werden z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die verwandte mathematische Methode auf ihre Eignung geprüft</li> <li>- die internen und externen Daten bezüglich Ihrer Qualität beurteilt</li> <li>- Änderungen analysiert, die zwischen Bewertungsstichtagen auftreten.</li> </ul> <p>Die VMF bereit die Daten und Ergebnisse für die Solvency II Berichterstattung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenmittel und SCR-Berechnungen</li> <li>- Quantitative Reporting Templates</li> </ul> <p>Auch eine Beurteilung der allgemeinen Annahme- und Zeichnungspolitik sowie der Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen gehört zu Ihrem Aufgabenbereich.</p>	<p>Die Hauptaufgaben der VMF sind u. a. die Abgabe von Stellungnahmen zur Zeichnungs-, Annahme- und Rückversicherungspolitik, die Durchführung von Stresstests, Szenario- und Sensitivitätsanalysen sowie die Berechnung der Werte für die quantitative Berichterstattung, die Ergebnisse werden in einem jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand erfasst, aus dem alle wesentlichen ausgeführten Arbeiten inklusive deren Ergebnisse sowie ggf. Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung, dokumentiert sind.</p> <p>Zum Thema aktuarielle Analyse wird halbjährlich mit der Ausgliederungsbeauftragten und dem Gesamtvorstand ein Gespräch geführt. Hierbei werden die Arbeitsergebnisse aus dem Geschäftshalbjahr dargelegt, Defizite benannt und Empfehlungen zu deren Eliminierung erörtert.</p>
<p><b>Risikomanagementfunktion</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 44 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,</li> <li>- Artikel 259, Artikel 260 und Artikel 269 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,</li> <li>- Artikel 259 Abs. 1 und Artikel 260 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,</li> </ul>	<p>Das Aufgabengebiet der Risikomanagement-funktion ist vielseitig. Hierzu zählen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Implementierungen eines wirksamen Risikomanagementsystems, Limitsystems sowie Stresstests</li> <li>- Verschiedene Berechnungen (Mindestkapitalanforderung, Solvenzkapitalanforderung, Gesamtsolvabilitätsbedarf) zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Geschäftsjahr</li> </ul>	<p>Die Risikomanagement-Funktion hat gegenüber dem Gesamtvorstand die Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen weiterzuleiten,</li> <li>- bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems zu unterstützen und</li> <li>- mindestens jährlich zur detaillierten Berichterstattung über Risikoexpositionen und Beratung dessen in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die</li> </ul>

Schlüsselfunktion	rechtliche Grundlagen	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 17 bis 26,</li> <li>- Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle, PPP) der BaFin vom 01.01.2016,</li> <li>- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2015 der Kommission vom 11.11.2015</li> <li>- Auslegungsentscheidung zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 01.01.2016</li> <li>- § 26 und § 27 Versicherungsaufsichtsgesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Überprüfung der Risikostrategie, des Anlagerisiko</li> <li>- Überwachung des Risikomanagementsystems, des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes</li> </ul>	<p>Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen zu beraten.</p>
<b>Interne Revision</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 47 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,</li> <li>- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 42 bis 45,</li> <li>- Artikel 271 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und Artikel 271 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,</li> <li>- Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015</li> <li>- § 30 Versicherungsaufsichtsgesetz</li> </ul>	<p>Zum Aufgabengebiet der Internen Revision gehört z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme</li> <li>- Beurteilung der Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit in den jeweiligen Revisionsbereichen</li> <li>- Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften</li> <li>- Durchführung von Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind</li> </ul> <p>Grundlage der Arbeit der Internen Revision ist ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Hierfür sind ihr die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ihre Fragen zu beantworten und Einblicke in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systeme des HÄGER VVaG zu gestatten.</p>	<p>Aufgabe der Internen Revision ist über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zeitnah mind. jährlich einen Bericht zu Händen des Gesamtvorstandes zu erstellen.</p> <p>Werden wesentliche Mängel während der Prüfung festgestellt, so hat die Interne Revision die Pflicht, Empfehlungen zur Mängelbeseitigung zu erarbeiten und diese dem Gesamtvorstand schriftlich darzulegen</p>

Schlüsselfunktion	rechtliche Grundlagen	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
		Die Interne Revision erhält sämtliche Vorstandsbeschlüsse, die für Ihre Arbeit relevant sein können, unaufgefordert nach Beschluss.	
<b>Compliance Funktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 46 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,</li> <li>- Artikel 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,</li> <li>- Artikel 270 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,</li> <li>- Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015</li> <li>- § 29 Versicherungsaufsichtsgesetz</li> </ul>	<p>Das Aufgabenfeld der Compliance Funktion ist eng an das Interne Kontrollsystem und den Gesamtvorstand gekoppelt. Es geht hierbei um die Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. In diesem Kontext hat die Compliance Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine <i>beratende</i> Funktion gegenüber dem Gesamtvorstand bezüglich deren Einhaltung</li> <li>- eine <i>überwachende</i> Funktion bezüglich deren Einhaltung</li> <li>- eine <i>Frühwarnfunktion</i> bezüglich möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für den HÄGER VVaG</li> <li>- eine <i>Risikokontrollfunktion</i> bzgl. des Compliance Risikos bei Nicht-Einhaltung und der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung</li> </ul> <p>Der Gesamtvorstand und die MitarbeiterInnen des HÄGER VVaG sind verpflichtet, der Compliance Funktion alle Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung relevant sind, zeitgerecht zu übermitteln.</p> <p>Werden durch den Gesamtvorstand interne rechtliche Vorschriften angepasst, ergänzt und / oder neu fixiert, so ist der Gesamtvorstand in der Pflicht, diese Änderungen der Compliance Funktion sowie allen weiteren im Unternehmen davon betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Die Compliance Funktion erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die dem Gesamtvorstand zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die den HÄGER VVaG direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance Funktion verpflichtet, dies schriftlich dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Hierfür sind von der Compliance Funktion Vorschläge zur Integrierung der gesetzlichen Änderungen bzw. Neuerungen in die Geschäftsprozesse sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren der HÄGER VVaG schriftlich darzulegen. Sobald die Vorschläge vom Gesamtvorstand verabschiedet worden sind, hat zum einen die Integrierung der Änderungen / Neuerungen in die relevanten Prozesse, Leitlinien und Dokumente des HÄGER VVaG zu erfolgen und zum anderen ist das gesamte Personal im Haus darüber schriftlich zu informieren.</p> <p>Wird der Compliance Funktion bekannt, dass im Unternehmen erlassene Gesetze oder / und interne rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, so ist der Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zu deren Wiedereinhaltung in die Wege leiten zu können.</p>

Tabelle 3: Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen

Die einzelnen Schlüsselfunktionen stehen grundsätzlich gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander. Sie sind untereinander nicht weisungsbefugt und in ihrer operativen Tätigkeit unabhängig. Sie sind jederzeit frei von Einflüssen, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung verhindern.

Eine transparente Aufgabenverteilung und die eindeutige Abgrenzung bzw. Schnittstellendefinition ermöglichen eine unabhängige, effiziente Arbeit. Jede Schlüsselfunktion berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind befugt, auf eigene Initiative mit jedem anderen Mitarbeiter kommunizieren zu können. Außerdem haben sie Zugang zu sämtlich relevanten Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

## B.1.2. Vergütung

Der HÄGER VVaG ist eine Erstversicherung mit Sitz in Deutschland und erfüllt somit § 1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV. Dadurch ist laut § 34 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit der Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) ein Vergütungssystem umsetzen.

Für die **Vergütungen**

- der MitarbeiterInnen ist der Vorstand,
- für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat und
- für den Aufsichtsrat ist laut § 10 der Satzung die Mitgliederversammlung

verantwortlich.

Im Sinne des § 2 Nr. 2 der VersVergV sind Vergütungen sämtliche finanziellen Leistungen und Sachbezüge, die an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen des Unternehmens geleistet werden.

Vergütungen, die

- durch tarifvertragliche Vereinbarungen geleistet werden,
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung zählen,
- MitarbeiterInnen für die gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung gezahlt werden sowie
- Leistungen, die Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Eingehung von Risiken bewirken,

sind hierbei ausgeschlossen.

Jedes **Aufsichtsratsmitglied** erhält gemäß § 10 der Satzung der Mitgliederversammlung eine *variable* Vergütung. Die Höhe beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 1,5‰ der Bruttobeitragseinnahme. Zusätzlich erhält der stellvertretende Vorsitzende 0,75‰ und der Vorsitzende 1,5‰ der Bruttobeitragseinnahme.

Das Gehalt der **Vorstandsmitglieder** besteht aus

- einer *fixen* Vergütung inkl. einer Funktionszulage, die nicht pensionsberechtigt ist
- einer *variablen* Vergütung, die sich am Jahresüberschuss orientiert.

Bei der variablen Vergütung handelt es sich um eine prozentualen Gewinnbeteiligung, die sich am Jahresüberschuss, nach Abzug von beispielsweise sonstigen Steuern, Zuführung zur Verlustrücklage, Verlustvortrag, usw., orientiert. Diese Zahlung ist jedoch begrenzt auf die Höhe von 20% der fixen Vergütung, max. jedoch 35.000 Euro absolut.

Das Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde so gewählt, um eine angemessene Relation sowohl zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds als auch zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft herzustellen und soll eine marktübliche Vergütung nicht ohne besonderen Grund übersteigen.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei Festlegung der Vorstandsvergütung horizontal an der Branche und an der Unternehmensgröße, aber auch vertikal durch einen Vergleich mit dem gesamten Gehaltsgefüge des Unternehmens.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Pensionszusage bzw. eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung.

Des Weiteren gibt es keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates und anderen Inhabern von Schlüsselfunktionen.

Auch wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben sowie an Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sind bei uns nicht vorhanden.

Eine *fixe* Vergütung erhalten die **MitarbeiterInnen** in Form von monatlichen Gehältern. Bei der Bestimmung der Gehälter richtet sich die Höhe der Vergütung nach den zugeordneten Aufgaben und Erfahrungen.

Zu den *variablen* Vergütungen gehören laut § 2 Nr. 4 VersVergV Vergütungen, die im Ermessen des Unternehmens oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind. Dabei ist zu beachten, dass der HÄGER VVaG keine variablen Vergütungen aufgrund von Gewinnausschüttungen leistet, sondern alle Vergütungen und Einmalzahlungen in einem überschaubaren Risiko erfolgen und die finanzielle Lage des HÄGER VVaG nicht gefährden. Die Einmalzahlungen, die geleistet werden, sind freiwillig, basieren auf keinem vertraglichen Anspruch und sind somit keine Vergütungen i.S.d. Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, da sie

- allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden sowie
- keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten.

Diese Zahlungen gelten als variable Vergütung, gem. § 2 Nr. 4 VersVergV, da sie

- in keinem Arbeitsvertrag festgeschrieben sind,
- nur gezahlt werden, wenn das Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird und
- auch bei wiederholter Zahlung keine Anerkennung einer Rechtspflicht zu Folge hat.

Die MitarbeiterInnen erhalten eine Einmalzahlung in der jeweils geltenden Höhe

- für die Geburt des Kindes,
- für die Eheschließung und
- bei Erreichen des 10-, 25-, und 40- jährigen Jubiläums.

Die Jubiläumzahlung wird allerdings nur bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit geleistet. Hierzu zählen auch die Zeiten

- der Berufsausbildung,
- der Abwesenheit während des Mutterschutzes,
- des Mutterschaftsurlaubs,
- der Elternzeit sowie
- des Wehr- oder Zivildienstes.

Einmalzahlungen, die abhängig vom Gewinn des HÄGER VVaG sind, werden nicht geleistet.

## **B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Unter Berücksichtigung von Art. 42 der Richtlinie 2009/138/EG in Kombination mit Art. 273 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Art. 273 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283, Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz wird eine **fachliche Qualifikation** aller Personen, die den HÄGER VVaG tatsächlich leiten oder eine Schlüsselfunktion innehaben, in Abhängigkeit der übertragenen Funktion in den Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance-System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse als auch
- regulatorische Anforderungen

gefordert. Augenmerk liegt dabei auf einer angemessenen Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in dem jeweiligen Arbeitsbereich.

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Anstellung / Funktion als

- *Schlüsselaufgabe* (Vorstandsmitglied) oder
- *andere Schlüsselaufgabe* (Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmitglied)

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** erwartet. Als Kriterien werden hierbei persönliches Verhalten und Geschäftsgebaren bei allen Personen des HÄGER VVaG, für die der Geltungsbereich dieser Richtlinie Gültigkeit besitzt, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte zugrunde gelegt, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

### **B.2.1. Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes**

Um den HÄGER VVaG tatsächlich leiten zu dürfen, sind vor Neueinstellung eines Vorstandsmitgliedes folgende Unterlagen zur eingehenden **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** dem Aufsichtsrat vorzulegen:

- lückenloser und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen.

Weitere Kriterien / Unterlagen des Bewerbers die zur **Beurteilung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** herangezogen werden, sind:

- Einhaltung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz,
- das *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde*,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie

- die eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- der Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis der letzten / derzeitigen Tätigkeit und
- ggf. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen.

Das Arbeitszeugnis wird dahingehend geprüft, ob die Zuverlässigkeit positiv hervorgehoben ist und die Arbeitseinschätzung mit mindestens gut bewertet wurde.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die den HÄGER VVaG zukünftig tatsächlich leiten soll, wird vom Aufsichtsrat durchgeführt und schriftlich dokumentiert. Der Aufsichtsrat nimmt die Anzeigepflicht gegenüber der BaFin bei Beststellungsabsicht vor.

### **B.2.2. Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes**

Für die Auswahl einer Person, welche den HÄGER VVaG im Rahmen des Aufsichtsrates sachkundig unterstützen möchte, gelten unter Beachtung von §24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien zur **Überprüfung der fachlichen Qualifikation**:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- mindestens Nachweis über fünf Jahre Berufserfahrung bezüglich Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für den Tätigkeitsbereich des HÄGER VVaG relevant sind und
- ggf. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen.

Des Weiteren erklärt sich das zukünftige Aufsichtsratsmitglied bereit, an Schulungen teilzunehmen, die zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation führen und damit zur optimalen Unterstützung seines Aufgabenbereiches innerhalb des Aufsichtsrates des HÄGER VVaG.

Außerdem hat der Interessent zur **Beurteilung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** folgende Unterlagen vorzulegen:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,*
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit,*
- der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- die Benennung der bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen einschließlich der Vermittlungstätigkeiten zum HÄGER VVaG.

Der gesamte Prozess bis zur Einstellung eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Der Entscheidungsprozess wird dabei schriftlich dokumentiert. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes, nach Prüfung durch die BaFin, erfolgt letztendlich durch die Mitgliederversammlung.

### **B.2.3. Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion**

Eine Person, die zukünftig die Position der

- Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine der Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, Interne Revision, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion) ausübt, hat zur eingehenden **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** durch den Gesamtvorstand folgender Dokumente vorzulegen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis der letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Das Augenmerk im Arbeitszeugnis liegt hierbei auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung mit mindestens gut.

Weitere Kriterien, die die Schlüsselfunktion im Rahmen der **Beurteilung der Zuverlässigkeit** erfüllen muss, sind:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,*
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit.*

Die **fachliche Qualifikation des Ausgliederungsbeauftragten** ist außerdem mit der ausgegliederten Schlüsselfunktion verbunden. In der Leistungsbeschreibung, die schriftlich festgehalten und Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist, ist hierfür die Qualifikationsanforderung beschrieben. Somit ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich fixiert.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion *Intern Verantwortliche Person* bzw. *Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion* innehaben soll, wird während des gesamten Einstellungsprozesses durch den Gesamtvorstand schriftlich dokumentiert. Gemäß § 47 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz ist die Beststellungsabsicht der *Intern Verantwortlichen Person* oder eines *Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion* der BaFin mitzuteilen und ihr alle notwendigen Unterlagen zuzusenden, damit die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüft werden kann.

#### **B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit**

Die fortlaufende Wahrung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit ist von jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, selbstständig zu gewährleisten.

Die *fachliche Qualifikation* kann gewahrt werden durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren.

Aufgrund der Unternehmensgröße werden keine Testverfahren zur Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit vorgenommen, da entweder alle Personen involviert sind oder über wesentliche Prozessänderungen zuzüglich der jeweils zu ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert

werden. Ein weiteres Kriterium gegen ein Testverfahren ist der schnelle Informationsfluss, der eine hohe Transparenz garantiert. Außerdem können eventuelle fachliche Defizite und persönlichen Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip direkt erkannt werden.

Die *persönliche Zuverlässigkeit*

- der Vorstandsmitglieder (*Schlüsselaufgabe*),
- der Personen, die *andere Schlüsselaufgaben* (Intern Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmandat) wahrnehmen sowie
- die *Ausgliederungsbeauftragte(r)* einer Schlüsselfunktion

werden anhand des einfachen Führungszeugnisses überprüft, welches bei

- *unbefristeten* Verträgen alle fünf Jahre und
- *befristeten* Verträgen, ein Jahr vor der Neubestellung

dem entsprechenden Gremium gemäß Neubestellung vorzulegen ist.

Treten hierbei Beanstandungen auf, so entscheidet der HÄGER VVaG, wie mit der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes im Einklang mit dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis umgegangen werden soll und leitet entsprechende Gegenmaßnahmen ein.

### **B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit**

Bei einer **fehlenden fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Unzuverlässigkeit** einer Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, sind deren Mängel schriftlich festzuhalten, den Prozess und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite zu formulieren sowie den zeitlichen Rahmen zur Behebung zu fixieren.

Die Überwachung und der beschriebene Prozess zur Beseitigung der Defizite wird

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Mitgliederversammlung und
- vom Vorstand bei
  - o *Intern Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion* sowie
  - o *Ausgliederungsbeauftragte(n)* einer Schlüsselfunktion,

durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, ob bereits bemängelte Defizite weiter bestehen. Ist dies der Fall, so ist gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

### **B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit**

Eine Neubeurteilung ist notwendig bei rechtswidrigen Verstößen und / oder Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit nicht wiederhergestellt, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt.

### **B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der HÄGER VVaG orientiert sich an den Unternehmenszielen und deren geplante Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges. Für die Ausarbeitung dieser Ziele ist der Gesamtvorstand verantwortlich.

Der Risikomanagementprozess dient zur frühzeitigen Erkennung der wesentlichen unternehmensspezifischen Risiken und bildet eine wesentliche Grundlage zur Unternehmenssteuerung. Er setzt sich aus den Schritten Risikoidentifikation, Risikoerfassung und Risikobewertung zusammen. Anhand dieser gewonnenen Informationen können dann für die im Unternehmen wesentlichen Risiken konkrete Handlungsanweisungen formuliert werden, die zur Optimierung des Chancen-Risiko-Profiles dienen (Risikomanagement). Das Risikomanagementsystem ist damit in den Entscheidungsprozess des Gesamtvorstandes involviert.

Über die Risikosituation wird halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung informiert.

Die Risikomanagementfunktion ist im Ressort des Vorstandsmitgliedes von Frau Bartsch angesiedelt und wird von ihr auch ausgeübt. Sie besitzt die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, die in diesem Rahmen gefordert wird.

Durch die enge Bindung der Risikomanagementfunktion an den Vorstand und unter Berücksichtigung des „4-Augen-Prinzip“ ist ein stetiger und schneller Kommunikationsfluss zum einen zum Gesamtvorstand und zum anderen aufgrund der Unternehmensgröße auch zu den MitarbeiterInnen gewährleistet.

Wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementsystems ist die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

ORSA ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und fließt kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen des HÄGER VVaG ein. Dabei werden anstehende strategische oder andere wichtige Entscheidungen, die materielle Auswirkungen auf das Risikoprofil und/oder die Eigenmittelausstattung haben, im ORSA-Prozess berücksichtigt, bevor diese getroffen werden.

Der reguläre ORSA-Prozess ist ganzjährig aufgesetzt, und basiert grundsätzlich auf den Daten des Jahresabschlusses. Zusätzlich kann ein nicht regulärer ORSA-Prozess erforderlich sein, wenn erhebliche Änderungen des Risikoprofils stattfinden.

Der ermittelte Gesamtsolvabilitätsbedarf wird mit den Ergebnissen der Standardformel abgeglichen und bewertet. Auf der Grundlage des vorgenannten Prozesses wird der ORSA-Bericht erstellt.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf wird in quantitativer und qualitativer Hinsicht dargelegt und die Quantifizierung durch eine qualitative Beschreibung der Risiken ergänzt. Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist zukunftsgerichtet und beinhaltet einen im Unternehmen üblichen Planungshorizont.

Auf der Basis der Informationen des Risikomanagements werden auch geeignete Maßnahmen für das Kapitalmanagement des HÄGER VVaG geprüft und abgeleitet, die Analyseergebnisse der Auswirkungen von Veränderungen des Risikoprofils auf MCR und SCR werden im Prozess des Kapitalmanagements ebenfalls berücksichtigt.

Da der Vorstand direkt in die Prozesse des Risikomanagements eingebunden ist, ist gewährleistet, dass der Vorstand ständig über die Risikosituation informiert ist.

### **B.3.1. Risikoidentifikation, -analyse und –bewertung**

#### **B.3.1.1. Versicherungstechnisches Risiko**

##### **B.3.1.1.1. Prämienrisiko**

Dem Prämienrisiko begegnet der HÄGER VVaG durch eine äußerst vorsichtige Tarifierung sowie durch eine selektive und qualitätsorientierte Zeichnungspolitik.

Die Basis der Tarifierung bildet die Annahme- und Zeichnungspolitik des HÄGER VVaG. Für die Sparten Hausrat und Wohngebäude, welche über 90% des Gesamtgeschäfts ausmachen, werden zur Überprüfung ferner des ermittelten Tarifes die Nettozahlen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (im Folgenden „GDV“ genannt) zum Vergleich herangezogen. Des Weiteren finden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Prüfungen der Schaden/Kostenquoten der einzelnen Sparten statt, so dass das Prämienrisiko als nicht wesentlich erachtet werden kann.

##### **B.3.1.1.2. Reserverisiko**

Für die in der Vergangenheit eingetretenen und noch nicht abgewickelten Schadenersatzansprüche werden die Reserven vorsichtig geschätzt. Dem Reserverisiko begegnet der HÄGER VVaG mit in der Höhe angemessenen Schadenrückstellungen.

Das Reserverisiko wird als ein nicht wesentliches Risiko eingestuft, da zwischen 85% und 90% der Schäden innerhalb des anfallenden Geschäftsjahres abgewickelt werden.

Der verbleibende Rest wird innerhalb von maximal

- vier Jahren in der Sparte Feuer und Sach und
- zwei Jahren in der Sparte Unfall

nach dem angefallenen Geschäftsjahr reguliert.

Für die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive der unbekanntenen Spätschäden (Stichwort: IBNR-Schäden) werden angemessene Rückstellungen gebildet, die in Summe die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

##### **B.3.1.1.3. Naturkatastrophen/Großschäden**

Der HÄGER VVaG versichert die Naturgefahren Sturm, Überschwemmung, Hagel und Erdbeben. Als Großschaden werden Schäden mit einem Betrag von mindestens 25 T€ definiert. Der Selbstbehalt des HÄGER VVaG beträgt 70% der Nettoprämie.

Durch die gewählte Rückversicherungsstruktur (Quote, StopLoss und XL) ist der HÄGER VVaG in der Lage auch größere Ereignisse (z.B. Kyrill) abzufedern, da nach dem Überschreiten des Selbstbehaltes bei dem StopLoss-Vertrag eine Haftung des Rückversicherers zu 100% entsteht. Des Weiteren besteht für den Selbstbehalt noch ein XL-Vertrag mit einer Priorität von 700 T€ und einer Haftstrecke von 5.110 T€, wobei gleichzeitig mindestens zwei Versicherungsverträge betroffen sein müssen. Dadurch besteht kein wesentliches Risiko aus Naturkatastrophen und Großschäden.

#### **B.3.1.1.4. Stornorisiko**

Der HÄGER VVaG besitzt ausschließlich einjährige Verträge mit den Versicherungsnehmern bzw. Rückversicherern. Da eine Kündigung des Versicherungsnehmers vor dem Ablauftermin und des Rückversicherers im Jahr nicht möglich ist, existiert das Stornorisiko bei der HÄGER VVaG nicht.

#### **B.3.1.1.5. Messung des versicherungstechnischen Risikos**

Für das Reserverisiko wird eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG vorgenommen.

Zudem erfolgt eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos, im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung*. Dabei ist zu beachten, dass das versicherungstechnische Risiko nicht je Einzelrisiko, sondern gesamt betrachtet wird. Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes mittels *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* und unter Berücksichtigung der Anforderung bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfes ist eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos und seiner Entwicklung möglich. Dies bildet die Basis für das Management des versicherungstechnischen Risikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

#### **B.3.1.2. Marktrisiko**

Das **Marktrisiko** setzt sich zusammen aus:

- Fremdwährungsrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienrisiko und
- Immobilienrisiko.

##### **B.3.1.2.1. Fremdwährungsrisiko**

Das Fremdwährungsrisiko, welches auch zum Marktrisiko gehört, ist nicht vorhanden, da als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt ist.

##### **B.3.1.2.2. Zinsänderungsrisiko**

Das Vermögen des HÄGER VVaG ist überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Um dem Zinsänderungsrisiko optimal entgegenzusteuern, werden deshalb

- mittlere Anlagezeiträume von fünf Jahren gewählt,
- pro Transaktion maximal 400 T€ investiert,
- verschiedene Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere gemischt sowie
- entweder ein Mindestrating von „BBB“ (S&P's oder ein vergleichbares Rating) oder die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond vorausgesetzt.

Aufgrund dieser Herangehensweise kann das Zinsänderungsrisiko als gering eingestuft werden.

#### **B.3.1.2.3. Aktienrisiko**

Das Aktienrisiko wird als gering eingeschätzt, da

- das Anlagevolumen von direkt und indirekt gehaltenen Aktien maximal 5 % beträgt,
- die Direktanlage in eine Aktie das Anlagevolumen von 100.000 Euro nicht überschreitet und
- die Aktienkursentwicklung monatlich überwacht wird, so dass eine zeitnahe Reaktion des Vorstandes auf die Marktveränderungen möglich ist.

Im Berichtsjahr sind nur noch Aktienanteile in Höhe von unter einem Prozent vom Anlagevolumen gehalten worden.

#### **B.3.1.2.4. Immobilienrisiko**

Im Anlageportfolio befinden sich ausschließlich selbstgehaltene Immobilien. Diese stellen maximal 25% des Gesamtanlagevermögens dar. Ziel dieser Kapitalanlagestrategie ist eine langfristige Investition, deren Mieteinnahmen zur Stärkung des Anlagevermögens dienen. Aus diesem Grund wird das Immobilienrisiko als gering eingestuft.

#### **B.3.1.2.5. Messung des Marktrisikos**

Aufgrund der geringen Komplexität auf der Kapitalanlagenseite ist ein Faktoransatz wie im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ausreichend, um einen Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlagenseite zu bestimmen. Eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes speziell mit Blick auf die Anforderung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes erlaubt eine Einschätzung des Marktrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies ermöglicht das Management des Marktrisikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

#### **B.3.1.3. Kreditrisiko**

Zu den **Kreditrisiken** des Anlageportfolios des HÄGER VVaG gehören:

- die Marktrisikokonzentration,
- das Spreadrisiko und
- das Gegenparteiausfallrisiko.

##### **B.3.1.3.1. Marktrisikokonzentration**

Der Marktrisikokonzentration wird aufgrund der Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen. Das Risiko selbst wird als minimal eingestuft, da derzeit das Kapitalanlagevolumina

- für die Asset-Klasse *Immobilie* maximal 25% und
- maximal 30% je anderer Asset-Klasse
- bei Tages- bzw. Festgeldanlage max. 70%.

pro Emittent beträgt.

##### **B.3.1.3.2. Spreadrisiko**

Das Spreadrisiko stellt die Sensitivität der Anleihen und Kredite, Verbriefungspositionen sowie der Kreditderivate in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve dar.

Der HÄGER VVaG wirkt dem Spreadrisiko mittels

- Mischung verschiedener Laufzeiten und
- mittlerer Anlagezeiträume

entgegen.

Das Spreadrisiko wird deshalb als minimal eingestuft.

#### **B.3.1.3.3. Gegenparteiausfallrisiko**

Das Gegenparteiausfallrisiko ist als Folge der Finanzmarktkrise derzeit von besonderer Bedeutung. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Kapitalanlagestruktur (nur Schuldner mit hoher Bonität und Liquidität sowie einer breiten Streuung) ist es bei dem HÄGER VVaG zu keinen Ausfällen gekommen. Die Kapitalanlagen erfolgen zum großen Anteil in Unternehmensanleihen, deutschen Pfandbriefen und Ausleihungen an Banken. Aufgrund der Kapitalanlagegrundsätze:

- Mindestrating „BBB“ (S&P's oder vergleichbares Rating) des Emittenten der Kapitalanlage und /oder
- Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond des Bundesverbands der deutschen Banken

wird das Gegenparteiausfallrisiko als gering eingeschätzt.

#### **B.3.1.4. Rückversicherungsausfallrisiko**

Derzeit hat der HÄGER VVaG mit jeweils sechs Rückversicherern sowohl proportionale (Quotenverträge) als auch nicht-proportionale (StopLoss/Schaden-Exzedenten) Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Dabei sind die Forderungen gegenüber einem einzelnen Rückversicherer gering. Bei Vertragsabschluss mit dem Rückversicherer wird ein Mindestrating von BBB (S&P's oder vergleichbare Ratings) vorausgesetzt.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird deshalb als minimal eingeschätzt.

#### **B.3.1.5. Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko wird überwacht und gesteuert. Hierzu werden Mittel zu- und -abflüsse aus der Versicherungstechnik und den Kapitalanlagen berücksichtigt. Durch die regelmäßigen Zahlungsströme wird dem Risiko unzureichender Liquidität entgegengewirkt.

Um die Liquidität des HÄGER VVaG zu wahren und somit den Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können, ist ein Betrag in Höhe von mindestens 500 T€ jederzeit auf den Girokonten verfügbar. Des Weiteren sind die Bestände entsprechend gestreut, um kurzfristig hierauf zurückgreifen zu können. Bei Großschadenereignissen besteht außerdem die Möglichkeit von den Rückversicherern Einschüsse zu erhalten. Eventuell auftretenden Liquiditätsspitzen kann ferner jederzeit mit der ausreichenden Verkaufsmöglichkeit von marktgängigen Wertpapieren bzw. Auflösung von Tages- und/oder Festgeldern begegnet werden.

Auch bei anhaltenden Liquiditätsengpässen im Finanzsektor sieht sich der HÄGER VVaG keinem bedeutenden Liquiditätsrisiko im Bereich der Kapitalanlagen ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko wird deshalb als gering eingestuft. Eventuell auftretenden Liquiditätsspitzen kann ferner jederzeit mit der ausreichenden Verkaufsmöglichkeit von marktgängigen Wertpapieren bzw. Auflösung von Tages- und/oder Festgeldern begegnet werden.

Es erfolgt eine laufende Berichterstattung im Vorstand über die Vermögenslage und Kapitalbestände. Der Aufsichtsrat erhält regelmäßig entsprechende Aufstellungen.

### **B.3.1.6. Operationelles Risiko**

Das *operationelle Risiko* wird aufgrund der nicht bestehenden Komplexität der Unternehmensstruktur keiner besonderen Überwachungsprozedur unterworfen. Im Falle von sich anbahnenden Vorfällen erlaubt die geringe betriebliche Komplexität des Unternehmens bzw. das in dem HÄGER VVaG gelebte „4-Augen-Prinzip“ bereits eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation der Gefahr. Das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht garantiert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

#### **B.3.1.6.1. Ausfälle von Personal**

Der HÄGER VVaG besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und neun Teil- bzw. Vollzeitkräften. Sollten MitarbeiterInnen oder Vorstandsmitglieder ausfallen, können durch Vertretungsregelungen ein Vorstandmitglied durch einen Prokuristen bzw. ein(e) Mitarbeiter(in) durch einen/eine Mitarbeiter(in) aus einem anderen Bereich vertreten werden. Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingeschätzt.

#### **B.3.1.6.2. Ausfälle der ausgegliederten Schlüsselfunktion**

Die ausgelagerten Schlüsselfunktionen werden von zwei Unternehmen wahrgenommen. Aufgrund Ihrer Unternehmensstruktur sind sie im Stande, die Ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Da die Ausgliederung der Schlüsselfunktionen nicht an Einzelpersonen erfolgt ist, ist die Handlungsfähigkeit jederzeit gegeben. Das Risiko wird hiermit als minimal eingestuft.

#### **B.3.1.6.3. IT-Ausfall**

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie ist für den HÄGER VVaG unverzichtbar und auf Grund immer umfangreicherer Prozesse ein Aspekt des Risikomanagements. Durch die Abhängigkeit von der IT sind die Sicherheitsmechanismen des HÄGER VVaG in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt worden.

Da der HÄGER VVaG dem Datenschutz und der Sicherheit eine sehr große Bedeutung beimessen und Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Verbindlichkeit im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleisten, wird unter anderem durch umfangreiche Schutzmechanismen, wie einer Notfallplanung, Back-up-Lösungen sowie Berechtigungsverwaltung und technischen Sicherungen gegen unbefugten Zugriff begegnet und die Ausfallwahrscheinlichkeit effektiv begrenzt.

Ein Komplettausfall der IT wird als sehr minimal eingestuft. Es bestehen Wartungsverträge und First-Level-Supportverträge mit verschiedenen Firmen, so dass eine Reaktion innerhalb von 24 Stunden gewährleistet ist.

#### **B.3.1.6.4. Betrugsrisiken durch MitarbeiterInnen**

Um das Betrugsrisiko durch MitarbeiterInnen zu minimieren, wurden für die Schadenregulierung, je nach Erfahrung der Mitarbeiter(in), Vollmachtgrenzen erteilt. Bei Überschreiten einer Vollmachtgrenze ist die Freigabe durch einen /eine Mitarbeiter(in) mit einer höheren Freigabegrenze erforderlich. Zahlungsfreigaben erfolgen grundsätzlich immer durch ein Vorstandmitglied. Sämtliche Zahlungsausgänge können nur vom Vorstand bzw. Vorstand + Prokuristen unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips durchgeführt werden. Selbst bei Schadenfreigaben durch die bevollmächtigten MitarbeiterInnen wird abschließend stichprobenartig während des Zahlungsausganges durch den Vorstand geprüft. Das

Betrugsrisiko ist damit als gering anzusehen. Bei dem Einstellungsprozess eines neuen Mitarbeiters ist das Einreichen eines polizeilichen Führungszeugnis Pflicht.

#### **B.3.1.6.5. Meinungsverschiedenheiten im Vorstand**

Aufgrund der Unternehmensgröße kann eine Meinungsverschiedenheit im Vorstand ein wesentliches Risiko darstellen. Diesem Risiko wird entgegengewirkt, indem bei Nicht-Einigkeit des Vorstandes der Aufsichtsrat kontaktiert wird. Der Aufsichtsrat hat dann die Aufgabe, entweder eine Schlichtung zu erzielen oder wenn dies nicht möglich ist, eine Entscheidung herbeizuführen.

#### **B.3.1.6.6. Rechtsrisiko**

Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Compliance Funktion Rechnung getragen werden.

#### **B.3.1.7. Reputationsrisiko**

Der HÄGER VVaG tritt als solider und verlässlicher Partner gegenüber Kunden und Maklern auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Maklern und anderen Marktteilnehmern begegnet man durch ein intensives Qualitätsmanagement. Dies zeichnet sich durch kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit aus. Studien und Testergebnisse bestätigen unsere Kunden- und Maklerfreundlichkeit. Internen Einflüssen begegnet man mittels Fit-und-Propel-Leitlinien und dem „4-Augen-Prinzip“.

Zusätzlich werden Beschwerden jeglicher Art dem Vorstand zur Übersicht und Beurteilung vorgelegt, so dass aufkommende negative Tendenzen frühzeitig erkannt werden können.

#### **B.3.1.8. Strategisches Risiko**

Durch fachlich-qualifizierte Aus- und Weiterbildung aller MitarbeiterInnen im Rahmen der IHK, DVA und Nutzung von Fortbildungsseminaren anderer Anbieter wird dem strategischen Risiko aufgrund mangelnden Fachwissens oder Beratungsfehler gegengesteuert.

Strategisches Risiko aufgrund riskanter Kapitalanlagen oder Erschließung weiterer Marktsegmente durch Einführung neuer Versicherungszweige besteht nicht. Weder die Versicherungsprodukte noch die Wahl der Kapitalanlagen weisen komplexe Strukturen auf.

### **B.3.2. Risikominderungstechniken**

Eine Risikominderung kann man durch eine geeignete Wahl der Rückversicherungsstruktur im Verhältnis zu den betriebenen Versicherungszweigen erzielen.

Im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* fließt die empirische Risikominderung durch die Rückversicherung über die Netto-Schadenquoten bzw. über den Streuungsparameter direkt in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfes des versicherungstechnischen Risikos ein.

### **B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung**

Die Übernahme von Risiken und das Eingehen versicherungsvertraglicher Leistungsversprechen sind das Kerngeschäft des HÄGER VVaG.

Die Risikosteuerung erfolgt durch Richtlinien (z.B. Kapitalanlage- und Zeichnungsrichtlinien), weitere Analyseinstrumente wie z.B. monatliches Bilanz- und GuV-Controlling, quartalsweise Rückversicherungscontrolling, tägliches Reporting der Prämienzu- und Abgänge sowie durch vorhandenes Limitsystem. Sollte aufgrund einer sich unterjährig verschärfenden Risikosituation eine Abweichung von den Kapitalanlagen-, Zeichnungs- oder anderweitigen Richtlinien erkennbar sein, werden entsprechende Maßnahmen vom Vorstand beschlossen und kontrolliert. Limite werden regelmäßig überwacht. Die Überwachung wird teilweise durch Vorgaben im Bestandsführungssystem automatisch durchgeführt.

Die Risikoüberwachung hat die Aufgabe, die Auswirkungen der geschäftspolitischen Entscheidungen sowie die Maßnahmen der Risikosteuerung auf die Zielgrößen abzubilden und dies dem Vorstand zu zuleiten. Die Kontrolle erfolgt durch einen klassischen Soll-Ist-Vergleich. Diese Sollwerte der verschiedenen Ebenen werden dann mit den realisierten Risikopositionen verglichen und man kann die Abweichungen ermitteln. Im Rahmen einer Abweichungsanalyse sind die Ursachen für die Differenzen zu bestimmen und zu untersuchen. Der Aufsichtsrat wird in seinen Sitzungen hierüber informiert.

Dabei ist insbesondere die Einhaltung, Auslastung oder Überschreitung von vorgesehenen Limiten zu prüfen. Die konsequente Befolgung der Regeln und die Kontrolle der MitarbeiterInnen im Umgang mit Risiken gehören zu den grundlegenden Aufgaben aller Verantwortlichen beim HÄGER VVaG. Richtlinien, Anleitungen und Handbücher (Intranet) sollen eine einheitliche und sichere Vorgehensweise gewährleisten. Sie sind für alle MitarbeiterInnen verpflichtend.

Der Abschlussprüfer beurteilt jährlich die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und berichtet darüber an den Aufsichtsrat und Vorstand.

Die interne Risikoberichterstattung informiert den Gesamtvorstand monatlich über die Risikolage und zwar in Bezug auf die einzelnen Risikokategorien fortlaufend. So ist gewährleistet, dass Schwächesignale und negative Trends rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die Risikoberichterstattung erfolgt durch das Rechnungswesen, den Schadenbereich und durch EDV-technisch erstellte Auszüge bzw. Listen in den angesprochenen Bereichen.

Ziel dieser internen Risikoberichterstattung ist es, einen ständigen und verständlichen Überblick über die Risikolage des HÄGER VVaG zu erhalten.

Schadenanzahl und Schadenbetrag sind nur durch eine vorzeitige Risikoselektion zu vermeiden oder zu vermindern. Die Jahreszwischenergebnisse übermitteln eine Übersicht über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres. Eingriffe können dann kurzfristig vorgenommen werden. Kapitalanlageergebnisse hängen stark von den jeweiligen Zinsstrukturen ab. Durch diese aussagekräftigen Auswertungen ist der HÄGER VVaG in der Lage, Veränderungen des Geschäftsverlaufes auf monatlicher Geschäftsjahresbasis oder auf Vorjahres- bzw. Vorvorjahresbasis zu analysieren.

#### **B.3.4. ORSA**

Im jährlichen Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorgenommen. Die Überprüfung sowie eventuelle Adjustierungen der ORSA-Prozesse erfolgen mindestens einmal jährlich und werden durch den Vorstand beschlossen.

Die maßgeblichen Risiken des HÄGER VVaG bestehen im versicherungstechnischen Risiko, im Kapitalanlagerisiko, im operationellen Risiko und im Rückversicherungsausfallrisiko. Für die Ermittlung des unternehmenseigenen

Gesamtsolvabilitätsbedarfes werden die einzelnen Solvabilitätsbedarfe der maßgeblichen Risiken ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten aufaddiert, wodurch sich bereits direkt eine (Kapital-) Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfes auf die Einzelrisiken ergibt.

Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko wird über ein geeignetes Vielfaches der Standardabweichung ermittelt. Konkret wird im ORSA-Modell Brutto 4,38 und Netto 3,05 der Standardabweichung der Schadenquoten mit den gebuchten Beiträgen multipliziert.

Der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko ergibt sich per Summation einzelner Teilrisiken. Der Solvabilitätsbedarf dieser Teilrisiken ergibt sich jeweils per faktorbasiertem Ansatz als Multiplikation des risikoexponierten Teils des Marktwerts mit dem entsprechend zugehörigen individuellen Risikofaktor.

Zur Berechnung des Solvabilitätsbedarfes für das operationelle Risiko wird der kleinere der folgenden zwei Werte bestimmt:

- 15% der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 2% der gebuchten Brutto-Beiträge.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko berechnet sich als Risikofaktor multipliziert mit dem ausfallexponierten einforderbaren Betrag aus der Rückversicherung. Der einforderbare Betrag ergibt sich im betreffenden Jahr als

- mittlere Rückerstattung aus der Rückversicherung,
- dem Risikominderungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos sowie
- einem Prognosewert für die Provision aus der Rückversicherung.

## B.4. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) der HÄGER VVaG, bestehend aus methodischen Steuerungskomponenten sowie Kontrollen, verfolgt das Ziel,

- die Unternehmensprozesse zu optimieren und deren Zuverlässigkeit zu gewährleisten,
- Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden können, abzuwehren,
- das vorhandene Vermögen des Unternehmens vor Verlusten zu schützen und
- sowohl rechtliche vom Gesetzgeber als auch interne erlassene Vorgaben und Anforderungen sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren einzuhalten.

Hierbei unterscheidet die HÄGER VVaG zwischen *retrospektiven* Kontrollen z.B. Interne Revision und *präventiven* Kontrollen z.B. Vier-Augen-Prinzip. Gestärkt wird das IKS durch die unternehmensspezifische Aufbauorganisation der HÄGER VVaG. Sie gewährleistet eine schnelle Kommunikation zwischen den MitarbeiterInnen untereinander und eine vollständige Integration des Gesamtvorstandes in den täglichen Geschäftsablauf.

Die Bestandteile des IKS der HÄGER VVaG sind:

- die Compliance Funktion,
- die Liquiditätsplanung,
- mittelfristiger Kapitalmanagementplan sowie
- die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sowie
- das Limitsystem.

Intern Verantwortliche Person der **Compliance Funktion** das Vorstandsmitglied Herr Dierschke. Zum Arbeitsgebiet der Compliance Funktion zählen folgende Tätigkeiten:

- *Beratung* des Gesamtvorstandes in Bezug auf Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen inkl. Erstellung eines Lösungsvorschlages zur Integration im Unternehmen
- *Kontrolle* der erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften bezüglich deren Einhaltung sowie Realisierung geeigneter interner Verfahren zu deren Wahrung
- *Präventive Beurteilung* der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für den HÄGER VVaG
- *Identifizierung und Beurteilung des Compliance-Risikos* bei Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie Bewertung der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung.

Um der *jährlichen Berichtspflicht* nachkommen zu können, sind der Gesamtvorstand, die MitarbeiterInnen des HÄGER VVaG sowie die ausgelagerten Schlüsselfunktionen verpflichtet, der Compliance Funktion alle Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung relevant sind, zeitgerecht zu übermitteln. Dadurch hat der Gesamtvorstand die Pflicht sämtliche Anpassungen, Ergänzungen und / oder Neuerstellungen interner rechtlicher Vorschriften der Compliance Funktion sowie allen weiteren im Unternehmen davon betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

Ergänzt wird das IKS der HÄGER VVaG durch die Liquiditätsplanung, deren Augenmerk auf einer zukünftig ausreichenden Verfügbarkeit liquider Mittel ausgerichtet ist. Dabei wird eine ausgewogene Balance zwischen Liquiditätsbedarf, der sich aus den eingegangenen

Verpflichtungen der HÄGER VVaG ergibt, und den Liquiditätsquellen, die das unternehmensspezifische Kapitalmanagement sind, hergestellt.

Der mittelfristige Kapitalmanagementplan der HÄGER VVaG, eine weitere Komponente des IKS, spiegelt die einzelnen Vermögenswerte inkl. Neuanlagen wider. Er beinhaltet die Eigenmittel des jeweiligen Vermögenswertes, die sich nach Abzug der Marktwerte, die zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dienen, ergeben. Die Einteilung der einzelnen Vermögenswerte erfolgt in die von EIOPA vorgegebenen Eigenmittelklassen, auch TIER-Klassen genannt. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich unbegrenzt anrechenbare Vermögenswerte, sogenannte ungebundene Tier-I-Eigenmittel im Kapitalmanagementplan Berücksichtigung finden. In die mittelfristige Kapitalmanagementplanung fließt außerdem die Prognose der Eigenmittel ein und dadurch auch deren Begrenzungen (Limits) zur Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen. Haben sich im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresssituationen herauskristallisiert, so werden auch diese, falls für die Kapitalmanagementplanung relevant, mit eingebunden.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (im Folgenden „ORSA“ genannt) kommen weitere Bestandteile des IKS der HÄGER VVaG zum Einsatz:

- Hierzu zählen Stressrechnungen, deren Ziel es ist, die Risikotragfähigkeit bezüglich der vollständigen Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter nachteiligen Entwicklungen zu untersuchen.
- Das dort angewandte Limitsystem greift auf sogenannte Schwellenwerte (im Folgenden „Limits“ genannt) zurück. Als Messgröße wird hierbei die Netto-Bedeckungsquote herangezogen. Die Netto-Bedeckungsquote gibt hierbei den Grad der Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes an. Sie definiert sich als das Verhältnis aus den verfügbaren verlustausgleichenden Finanzmitteln und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf. Durch die Staffelung der möglichen Netto-Bedeckungsquoten in verschiedene Bereiche, wobei jeder Bereich mit einer Farbstufe (Ampelsystem) identifiziert wird, ergibt sich eine alarmierende Funktion. Diese Funktion ist an vom Bereich abhängigen Maßnahmen geknüpft, die, sobald die Netto-Bedeckungsquote in den jeweiligen Bereich fällt, zu ergreifen sind.

## **B.5. Funktion der Internen Revision**

Die Interne Revision ist die gemeinsame Verantwortung des Gesamtvorstandes der HÄGER VVaG. Die Funktion der Internen Revision soll

- gemäß § 30 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein, deren Überprüfung ihr obliegt sowie
- weisungsfrei bezüglich der Durchführung der Prüfungen, deren Berichterstattung und Wertung der Prüfungsergebnisse sein.

Aus diesem Grund wurde die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion Interne Revision an die Unternehmung Assekurata Management Services GmbH unter Berücksichtigung aller aufsichtsrechtlichen Regularien ausgelagert.

Die Prüfung der Internen Revision hat sich auf alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation zu beziehen, auch auf das Risikomanagement. Die Tätigkeit der Internen Revision basiert auf einem umfassenden und von ihr jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die Prüfungsplanung, -methoden und -qualität werden laufend überprüft und weiterentwickelt. Die

Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

Im Berichtsjahr erfolgte die Prüfung der Themen Risikomanagement mit Fokus Schaden und Kapitalanlagen.

Als Ausgliederungsbeauftragter wurde Frau Hildebrandt benannt, die als Prokuristin der HÄGER VVaG auch die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Zu ihren Aufgabenfunktion als Ausgliederungsbeauftragte gehört,

- das Bereitstellen der unternehmensinternen Informationen, die der Dienstleister für die Erledigung seiner Tätigkeit in Bezug auf die Ausgliederung benötigt,
- die regelmäßige Überwachung der Dienstleistung sowie
- das Gewährleisten des Informationsaustausches mit dem Gesamtvorstand.

Obwohl Frau Hildebrandt neben der Internen Revision auch die versicherungsmathematische Funktion als Ausgliederungsbeauftragte innehat, kann gemäß Art. 271 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgehalten werden, dass der in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier Anwendung finden kann.

Der schriftlich zu fixierende Ausgliederungsprozess setzt sich hierbei aus folgenden Schritten zusammen:

- 1) Wichtigkeitsanalyse
- 2) Analyse der zentralen Risiken (speziell die operationellen, strategischen sowie Reputations- und Konzentrationsrisiken)
- 3) Überprüfung der möglichen Effekte der Ausgliederung auf den HÄGER VVaG
- 4) Beurteilung der Integrationsfähigkeit der Ausgliederung in das Risikomanagement des HÄGER VVaG
- 5) Dokumentation der Einbeziehung von wesentlichen Geschäftsbereichen
- 6) Auswahl eines potenziellen Dienstleisters und Durchführung eines Überprüfungsprozesses, auch Due Diligence genannt
- 7) Erstellung eines Ausgliederungsvertrages zwischen HÄGER VVaG und Dienstleister laut Art. 38 und 49 der Richtlinie 2009/138/EG, Art. 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Art. 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 und § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz
- 8) Anzeigepflicht vor Ausgliederung gegenüber der BaFin

## **B.6. Versicherungsmathematische Funktion**

Die versicherungsmathematische Funktion, die ebenfalls zu den Schlüsselfunktionen gehört, fällt gemäß Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes des HÄGER VVaG in die Verantwortung von der Prokuristin Frau Hildebrandt (siehe Kapitel B.1, Organigramm des HÄGER VVaG). Sie ist, damit keine Interessenskonflikte innerhalb der HÄGER VVaG entstehen, im Sinne des § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz an die Unternehmung eAs efficient actuarial solutions GmbH am 08. Februar 2016 ausgelagert worden. Der Ausgliederungsprozess inkl. Ausgliederungsvertrag sind analog Kapitel B.5 erstellt worden. Ausgliederungsbeauftragter ist Frau Hildebrandt. Frau Hildebrandt bringt als Prokuristin und langjährige Solvency II Schnittstelle für diese Position ausreichend fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit mit, somit sind die Voraussetzungen an einen

Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion erfüllt. Ihr Aufgabenspektrum als Ausgliederungsbeauftragte umfasst,

- das Bereitstellen der unternehmensinternen Informationen, die der Dienstleister für die Erledigung seiner Tätigkeit in Bezug auf die Ausgliederung benötigt,
- die regelmäßige Überwachung der Dienstleistung sowie
- das Gewährleisten des Informationsaustausches mit dem Gesamtvorstand.

## B.7. Outsourcing

Laut § 7 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ist eine Ausgliederung:

„... eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln.“

Da der HÄGER VVaG als Erstversicherer ein relativ einfaches Geschäftsmodell besitzt und eine Unternehmensphilosophie lebt, die mit einer geringen Personaldecke darstellbar ist, können nicht alle wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch das eigene Personal in vollem Umfang besetzt werden ohne dass Interessenkonflikte entstehen. Daher hat sich der Gesamtvorstand dazu entschlossen, folgende wichtige Funktionsbereiche auszugliedern:

<b>Funktionsbereich</b>	<b>Ausgliedert bzw. beauftragt an:</b>	<b>Verantwortliche Personen:</b>
Interne Revision	Assekurata Management Services GmbH	Dr. Christoph Sönnichsen
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH Bis 31.12.2018 war der Sitz der efficient actuarial solutions GmbH (eAs) in Hamburg und somit im Rechtsraum Deutschland. Nach der Sitzverlegung ist die eAs seit 01.01.2019 in der Schweiz, Kanton Luzern, ansässig	Christian Meyer

*Tabelle 4: Übersicht über die Ausgliederungen*

Die Auslagerungspolitik der HÄGER VVaG ist hierbei darauf ausgerichtet, dass zum einen die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und zum anderen die vorschriftsgemäße Durchführung der Geschäftsorganisation innerhalb des HÄGER VVaG sichergestellt ist. Trotz Ausgliederung von wichtigen Funktionen und Tätigkeiten bleibt die Verantwortung immer beim Gesamtvorstand des HÄGER VVaG. Das heißt, die vorschriftsgemäße Durchführung der Geschäftsorganisation sowie die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen obliegt weiterhin beim Gesamtvorstand. Dieser besitzt somit auch die Verantwortung für die Ausgliederungen.

## **B.8. Sonstige Angaben**

Insgesamt sehen wir, gemessen an der Unternehmensgröße und der Anzahl der beschäftigten Personen, wohl überlegte Prozesse unter Beachtung der Funktionstrennungen im Unternehmen. Weitere Kontrollinstanzen existieren ferner durch den Aufsichtsrat bzw. den Wirtschaftsprüfer bzw. die interne Revision.

Weitere Informationen mit wesentlichem Einfluss auf das Governancesystem bestanden im Berichtszeitraum nicht.

## **C. Risikoprofil**

### **C.1. Versicherungstechnisches Risiko**

#### **C.1.1. Verwendung von Zweckgesellschaften**

Der HÄGER VVaG verwendet keine Zweckgesellschaften, so dass zugehörige Angaben entfallen.

#### **C.1.2. Risikoexponierung**

##### **C.1.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Die Beschreibung der wesentlichen Risiken findet sich in Kapitel B.3.1.1. Wesentliche Änderungen bestanden diesbezüglich im Berichtszeitraum nicht.

##### **C.1.2.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken**

Zur Risikobewertung verwendet der HÄGER VVaG das unternehmenseigene ORSA-Modell sowie die Standardformel.

Im ORSA-Modell werden die Beiträge als Volumenmaß, sowie die mittleren Schadenzahlungen zur Beschreibung der Risikoexponierungen aus den Versicherungsverpflichtungen verwendet, da das versicherungstechnische Risiko im Rahmen einer Cashflowperspektive auf die zu leistenden Schadenzahlungen beruht.

Aufgrund der Cashflowperspektive umfassen die im ORSA-Modell zugrunde gelegten Schadenzahlungen sämtliche Schadenzahlungen, die im jeweiligen Kalenderjahr getätigt werden, insbesondere auch Schadenzahlungen aus Katastrophenrisiken.

Im Standardansatz wird das versicherungstechnische Risiko in die Untermodule

- Prämien- und Reserverisiko und
- Katastrophenrisiko

gegliedert. Somit sind zur Beschreibung der Risikoexponierung entsprechende Maßzahlen notwendig. Das Prämien- und Reserverisiko basiert auf den künftigen Prämien und dem Best Estimate für die Schadenrückstellung. Das Katastrophenrisiko basiert im Rahmen des Standardansatzes auf die risikoexponierten Versicherungssummen je Gefahr.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

#### **C.1.3. Risikokonzentrationen**

Der HÄGER VVaG ist keinem wesentlichen versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken ausgesetzt und wird es der Voraussicht nach auch nicht sein.

### **C.1.4. Risikominderung**

Den versicherungstechnischen Risiken, die aus Zufalls- und Änderungsrisiken bestehen, begegnet der HÄGER VVaG mit verbindlichen Annahmerichtlinien und Zeichnungsregeln, der Durchführung von Risikoprüfungen, einer angemessenen Rückversicherungspolitik, einer Mischung und Streuung der eingegangenen Risiken sowie einem Schadenmanagement, das auf eine möglichst schnelle Abwicklung von Schadenfällen abzielt.

Das versicherungstechnische Risiko wird zudem mittels Rückversicherung gemindert. Weitere Risikominderungstechniken, insbesondere vereinbarte Sicherheiten bestehen nicht und sind auch nicht geplant.

Der HÄGER VVaG besitzt für das Feuer- und Sachgeschäft<sup>1</sup> eine Quotenrückversicherung mit einer Abgabe von 30%. Ab einer Schadenquote von 70% wirkt in diesen Geschäftsbereichen ein bilanzabdeckender Stop Loss-Rückversicherungsvertrag.

Zusätzlich wird das Risiko aus dem Feuer- und Sachgeschäft mittels eines Kumulschadenexzedenten mit einer Haftstrecke von 5.110 T€ und einem Selbstbehalt von 700 T€ gemindert.

Für die Unfallversicherung gilt eine Quotenrückversicherung mit einer Abgabe von 60%. Für die im Selbstbehalt verbleibenden 40% wirkt ein Einzelschadenexzedent mit unbegrenzter Deckung und einem Selbstbehalt von 20 T€.

Damit bietet insbesondere die nicht-proportionale Rückversicherung umfangreichen Schutz gegen Extremschadenereignisse. Die Quotenrückversicherung mindert die Schadenzahlungsmasse. Generell werden die verfügbaren und verlustkompensierenden Finanzmittel aufgrund der Risikominderung durch Rückversicherung stabil gehalten, was zur Risikotragfähigkeit des HÄGER VVaG beiträgt.

### **C.1.5. Liquiditätsrisiko**

Gemäß des Artikels 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist im Rahmen des Liquiditätsrisikos auf die bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) einzugehen. Zum Stichtag 31.12.2018 lag der EPIFP netto bei -139 T€<sup>2</sup>.

Das Liquiditätsrisiko besteht in einer Nichterfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Gemäß Art. 260 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bzw. 2016/2283 erfolgte in 2018 eine Liquiditätsanalyse im Rahmen der Liquiditätsplanung<sup>3</sup> des HÄGER VVaG. Hierbei ergab sich ein prognostischer Liquiditätsüberschuss mit einer Liquiditätsbedeckungsquote von mindestens 412 %, womit ein deutlicher Liquiditätspuffer für widrige Prognoseabweichungen besteht.

---

<sup>1</sup> excl. der Elektro- und Gasgeräteversicherung, sowie der Glasversicherung.

<sup>2</sup> Darstellung als Wert der Gewinnfunktion.

<sup>3</sup> Stand der Liquiditätsplanung: 3. Quartal 2018

## **C.1.6. Risikosensitivität**

### **C.1.6.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen**

Im ORSA 2018 des HÄGER VVaG wurden folgende Stresstests in Bezug auf die Versicherungstechnik bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes analysiert:

- *Stress i*: Erhöhung der mittleren Schadenquote
- *Stress ii*: Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote
- *kombinierter Stress*: gleichzeitiges Auftreten von *Stress i und ii*

Es ergab sich in diesen Szenarien für das Jahr 2018 stets eine Netto-Bedeckungsquote von über 141%.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das versicherungstechnische Stressszenario in Orientierung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Gesamtrisiko um 5 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen hierbei stets bei mindestens 113 %.

### **C.1.6.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen**

Die Stressrechnung des ORSA 2018 basiert auf Veränderungen von eingehenden Parametern und Modellgrößen und abstrahiert diese entsprechend auf ökonomische Stressszenarien. Hierbei fallen Szenarien mit gleichen Variationen der Modellgrößen zusammen, und es können im Sinne einer Belastungsprobe mildere Szenarien durch gleichartige widrigere Szenarien ersetzt werden. Dabei ergibt sich der deutliche Vorteil einer verringerten Anzahl an durchzuführenden Berechnungen, was der HÄGER VVaG im Rahmen des Proportionalitätsgedankens als angemessen einschätzt.

Die Variationen der Modellparameter und Modellgrößen werden unter Beachtung möglicher realitätsnaher Entwicklungen definiert. Die Anforderung an die Variationen besteht darin, die relevanten Stressszenarien hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfes auf vorsichtige Weise abzubilden, insbesondere für die versicherungstechnischen Stressszenarien (siehe Abschnitt C.1.6.1). Sofern nicht erforderlich, bleiben die Methodik und sonstigen Annahmen unverändert. Technisch wird die Annahme gestellt, dass sich die Veränderung resultierend aus dem Stressszenario unmittelbar in vollem Umfang auswirkt.

## **C.1.7. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

## **C.2. Marktrisiko**

### **C.2.1. Risikoexponierung**

#### **C.2.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Die Einteilung der Risiken in die Kategorien Marktrisiken und Kreditrisiken unterscheiden sich hinsichtlich der von dem HÄGER VVaG genutzten *Standardformel* (Delegierte

Verordnung (EU) 2015/35, insbesondere Artikel 164) und dem *Gesetz zur Modernisierung Finanzaufsicht über Versicherungen* (§ 7, Absatz 18). Der HÄGER VVaG folgt bei der Berichterstattung den von der Aufsicht geforderten Darstellungen zu den Ausführungen zum Risikoprofil der Risikoeinteilung der Standardformel. Hiermit wird die Konsistenz zwischen diesem Bericht und dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR-Bericht) bewahrt.

Die wesentlichen Marktrisiken wurden bereits in den Kapiteln B.3.1.2.2 bis B.3.1.2.4 und in den Kapiteln B.3.1.3.2 und B.3.1.3.1 beschrieben. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden bezüglich der wesentlichen Risiken nicht.

### **C.2.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Das unter Risiko stehende Volumen bildet der Marktwert der Kapitalanlagen selbst. Im Konzentrationsrisiko steht der Teil des Marktwerts im Risiko, welcher eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet. Das Marktrisiko selbst ergibt sich durch einen unerwarteten Rückgang der im Risiko stehenden Marktwerte.

Die Marktwerte bilden die Grundlage für die mathematische Risikobewertung im ORSA-Modell und in der Standardformel.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

### **C.2.2. Risikokonzentrationen**

Der Risikokonzentration bezüglich des Kapitalanlageportfolios wird mittels Streuung auf mehrere Emittenten entgegengewirkt. Das Kapitalanlagevolumen pro Emittent beträgt

- für die Asset-Klasse Immobilie maximal 25%,
- maximal 30% für je andere Asset-Klasse und
- bei Tages- bzw. Festgeldanlage max. 70%.

Trotz implizierter Streuung besteht jedoch, insbesondere für Teile des Immobilienportfolios ein zusätzliches Risiko aufgrund von Konzentrationen.

### **C.2.3. Risikominderung**

Eine Risikominderung des Marktrisikos wird durch folgende allgemeine Maßnahmen erzielt: Die Aufteilung des Vermögens auf die verschiedenen Asset-Klassen (Asset-Allocation) erfolgt unter Berücksichtigung

- der Kapitalmarkteinschätzungen einzelner Asset-Klassen,
- der aufsichtsrechtlichen und internen Anlagerestriktionen sowie
- der aus den betriebenen Versicherungsgeschäft eingegangenen Verpflichtungen resultierenden bilanziellen und liquiditätsseitigen Erfordernisse.

Um jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachkommen zu können, müssen

- die Kriterien Transparenz, Abbildbarkeit und Nachvollziehbarkeit als auch
- die Grundsätze der Mischung und Streuung

gewahrt sein.

Der Grundsatz des HÄGER VVaG im Rahmen der Kapitalanlagerichtlinie lautet somit:

„Sicherheit vor Rendite“.

Die Investitionen erfolgen immer unter Berücksichtigung des „4-Augen-Prinzips“ und dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG)

Als Handelsplatz ist ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt.

Neben einer hohen Diversifikation ist das Rating ein weiteres Kriterium für den Kauf von Kapitalanlagen. Eine Investition wird nur vorgenommen, wenn deren Mindestrating „BBB“ (S&P oder ähnlichem Rating) beträgt. Liegen zwei unterschiedliche Ratingergebnisse für eine Kapitalanlage vor, so ist das zweitbeste Rating entscheidend. Um dieses Kriterium dauerhaft zu wahren, wird das Rating vierteljährlich überprüft und deren Ergebnis anschließend dokumentiert. Wird das Mindestrating von „BBB“ unterschritten, sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu überlegen und ggf. einzuleiten.

Im Immobilienbereich werden die Risiken mit Hilfe regelmäßiger Bewertungsgutachten überwacht. Das Management der Immobilien betreibt der HÄGER VVaG in der Direktanlage selbst.

Derzeit sind im Kapitalanlageportfolio des HÄGER VVaG folgende Produkte nicht enthalten:

- Asset-Backed Securities,
- Derivate sowie
- Strukturierte Produkte.

Dennoch besteht mit Genehmigung des Aufsichtsrates die Möglichkeit zukünftig unter dem Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“ in diese Asset-Klassen zu investieren.

Auf dieser Basis gelten bei der HÄGER VVaG die nachstehenden Rahmenbedingungen für die Kapitalanlagen, die

- eine Beschränkung des Risikos und
- eine Streuung der Kapitalanlagen

bezwecken und auf diese Weise eine Risikominderung herbeiführen sollen.

Asset-Klasse	Zusätzliche Informationen	<u>ohne Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	<u>mit Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	Grenzwerte je Asset-Klasse	Weitere Merkmale
festverzinsliche Anlagen	Hierzu gehören Pfandbriefe, Kommunalobligationen (u.a. Schuldverschreibungen von Kreditinstituten), börsennotierte Schuldverschreibungen, andere Schuldverschreibungen, Genussrechte sowie Schuldbuchforderungen und Liquiditätspapiere.	x		30 %	Pro Emittent jedoch nicht mehr als 500.000 Euro
Tages- und Festgelder	Bei der Anlage von Tages- und Festgeldern ist eine Streuung unter verschiedenen Geldinstituten unter Berücksichtigung des Einlagensicherungsfonds vorzunehmen.	x		70 %	Festgelder, die als kurzfristige Anlage dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von einem Monat bis sechs Monaten angelegt.
Aktien	Der Aktiendirektbestand muss in börsennotierte Werte mit Sitz im Euro-Raum investiert werden.	x		5 %	Die Direktanlage in einer Aktie darf 100.000 Euro des Anlagevolumens nicht überschreiten
Fonds	Der Fondsdirektbestand muss in börsennotierte Werte mit Sitz im Euro-Raum investiert werden und jederzeit am Markt handelbar sein.		x	max. 5 %	Die Aktienquote des Fonds sollte 10 % nicht übersteigen.
Hypotheken	Hypotheken sind nicht jederzeit realisierbar und können damit ausschließlich an Mitarbeiter als auch Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder angeboten werden.	x (bei Mitarbeitern)	x (bei Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern)	max. 7,5 %	Die einzelne Anlage darf 150.000 € nicht übersteigen. Es ist eine erstrangige Hypothek zu bestellen. Bei einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied hat in jedem Fall der Vorstand und Aufsichtsrat seine Zustimmung zu geben.
Darlehen	Darlehen sind wie Hypotheken an feste Laufzeiten gebunden und somit innerhalb der Vertragslaufzeit nicht kündbar. Um das Risiko der Nicht-Rückzahlung zu minimieren, werden Darlehen ausschließlich Mitarbeitern, nahestehenden Versicherungsmakler sowie Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angeboten.	x (bei Mitarbeitern und Versicherungsmaklern)	x (bei Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern)	max. 5 %	Die einzelne Anlage darf 60.000 € nicht übersteigen. Bei einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied hat in jedem Fall der Vorstand und Aufsichtsrat seine Zustimmung zu geben.

Asset-Klasse	Zusätzliche Informationen	<u>ohne Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	<u>mit Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	Grenzwerte je Asset-Klasse	Weitere Merkmale
Beteiligungen	Zum Kauf von Beteiligungen ist wie oben beschrieben die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.		x	max. 10 %	
Immobilie	Die Direktanlage in Gebäude beschränkt sich derzeit auf ein Geschäftsgebäude, ein voll vermietetes Wohnhaus (Nachbargebäude) sowie fünf vermietete Eigentumswohnungen.		x	max. 25 %	

*Tabelle 5:Übersicht über die Kapitalanlagen des HÄGER VVaG zum Stichtag 31.12.2018*

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

## **C.2.4. Liquiditätsrisiko**

Im Rahmen des Marktrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde in Kapitel C.1.5 ausgeführt.

Die Gefahr, Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt oder fristgerecht begleichen zu können, hat im Jahr 2018 nicht bestanden. Erhöhte ungeplante Liquiditätsbedarfe und Aufkündigungen von bestehenden Kapitalanlagen zur Liquiditätsdeckung hat es nicht gegeben.

## **C.2.5. Risikosensitivität**

### **C.2.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen**

Im ORSA 2018 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf die Kapitalanlagen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für Kapitalanlagenrisiko um 20% seines ursprünglichen Wertes erhöht. Der relative Aufschlag kann aufgrund der Methodik im ORSA-Modell als Aufschlag auf alle verwendeten Risikofaktoren im Kapitalanlagenmodul interpretiert werden. Im Rahmen des ORSA-Modells inkludiert das Stressszenario ebenfalls die Erhöhung des Solvabilitätsbedarfes für das Ausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen.

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2018 eine Netto-Bedeckungsquote von über 151%.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das marktrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Marktrisiko um 20 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 117 %.

### **C.2.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen**

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios der Kapitalanlagen erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.6.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

## **C.2.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

## **C.3. Kreditrisiko**

### **C.3.1. Risikoexponierung**

#### **C.3.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Wie bereits in Kapitel C.2.1.1 erläutert orientiert sich die Zuordnung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* an die Standardformel. Die Kreditrisiken wurden bereits in den

Kapiteln B.3.1.3.3 und B.3.1.4 erläutert. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

### **C.3.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Das Kreditrisiko behandelt das Ausfallrisiko aus Forderungen gegenüber Gegenparteien. Grundlage für die Bewertung des Risikos im Rahmen der Forderungen aus Kapitalanlagen ist der Marktwert, sowohl im ORSA-Modell als auch im Standardansatz. Bezüglich der Forderungen gegenüber Rückversicherung wird der sogenannte Loss Given Default als Maß für die Risikoexponierung und der eigentlichen Risikobewertung herangezogen, da kein Marktwert als solches existiert. Der Loss Given Default stellt den Verlust im Falle eines Ausfalls eines Rückversicherers dar, welcher entsprechende rückversicherungsbedingte Risikominderungseffekte beinhaltet.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

### **C.3.2. Risikokonzentrationen**

Der Risikokonzentration bezüglich der Forderungen gegenüber Gegenparteien im Rahmen des Ausfallrisikos wird mittels Streuung auf mehrere Emittenten entgegengewirkt. Das Kapitalanlagevolumen pro Emittent beträgt maximal 500.000 € für festverzinsliche Anlagen und 70% für Tages- und Festgelder (excl. Immobilien, welche nicht dem Ausfallrisiko unterliegen). Das Volumen der Tages- und Festgelder wird ebenfalls auf mehrere Emittenten gestreut. Eine Konzentration wird daher bezüglich des Ausfallrisikos nicht gesehen.

### **C.3.3. Risikominderung**

Das Gegenparteiausfallrisiko wird durch folgende Maßnahmen gemindert:

- es wird auf eine breite Streuung auf Schuldner mit hoher Bonität und Liquidität gelegt,
- es wird auf eine Bonitätsstufe von mindestens 3 abgezielt und
- es wird auf die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond des Bundesverbands der deutschen Banken geachtet.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

### **C.3.4. Liquiditätsrisiko**

Im Rahmen des Ausfallrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde in Kapitel C.1.5 ausgeführt.

### **C.3.5. Risikosensitivität**

#### **C.3.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen**

Im ORSA 2018 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf die Kapitalanlagen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko aus Rückversicherung um 50% seines ursprünglichen Wertes erhöht. Das Stressszenario zum Ausfallrisiko resultierend aus den

Kapitalanlagen wurde bereits über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos abgedeckt (siehe Kapitel C.2.5).

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2018 eine Netto-Bedeckungsquote von über 154%. Im kombinierten Stressszenario zum erhöhten Rückversicherungsausfallrisiko und Kapitalanlagerisiko incl. des Kapitalanlagenausfallrisikos ergab sich eine Netto-Bedeckungsquote von über 145%.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das ausfallrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Ausfallrisiko um 50 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 114 %. In Form eines kombinierten Stressszenarios bezüglich eines erhöhten SCR für das Ausfallrisiko und das Marktrisiko lagen die Bedeckungen stets bei mindestens 112 %.

### **C.3.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen**

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum Gegenparteiausfallrisiko erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.6.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

### **C.3.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

## **C.4. Liquiditätsrisiko**

### **C.4.1. Risikoexponierung**

#### **C.4.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Das Risiko besteht darin, Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht erfüllen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.5 erläutert, auf welches an dieser Stelle verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

#### **C.4.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Mittels der Liquiditätsplanung des HÄGER VVaG wird auf Basis von prognostischen Zahlungsein- und ausgängen die Liquidität erfasst. Hierbei wird eine Liquiditätsbedeckungsquote ermittelt, die den Grad der Liquidität des HÄGER VVaG abbildet. Liegt diese genügend hoch, wird von einem geringen bzw. unwesentlichen Liquiditätsrisiko ausgegangen.

### **C.4.2. Risikokonzentrationen**

Es bestehen bezüglich des Liquiditätsrisikos keine Konzentrationen.

### **C.4.3. Risikominderung**

Die Maßnahmen zur Risikominderung sind in Kapitel B.3.1.5 angeführt, womit hierauf verwiesen wird. Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

### **C.4.4. EPIFP**

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzuführen. Der EPIFP im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.5 angeführt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

### **C.4.5. Risikosensitivität**

Aufgrund des unwesentlichen Liquiditätsrisikos wurden diesbezüglich keine Stresstests und keine Szenarioanalysen durchgeführt.

### **C.4.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

## **C.5. Operationelles Risiko**

### **C.5.1. Risikoexponierung**

#### **C.5.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.6 beschrieben, worauf entsprechend verwiesen wird. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden bezüglich der wesentlichen Risiken nicht.

#### **C.5.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Die Exponierung des operationellen Risikos wird im ORSA-Modell des HÄGER VVaG und im Standardansatz in ähnlicher Form bewertet. Im Rahmen des Standardansatzes bildet der größere der folgenden zwei Werte die Grundlage der Risikoexponierung, auf welcher die konkrete SCR-Berechnung erfolgt:

- ein Teil der verdienten Brutto-Beiträge des letzten historischen Jahres zuzüglich des Teils der verdienten Brutto-Beiträge, die eine Wachstumsschwelle von 20% im vergangenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr überschreiten
- ein Teil der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls diese positiv ist.

Im ORSA-Modell wird nur der Teil der Brutto-Beiträge als Grundlage der Risikoexponierung herangezogen, da der Teil der versicherungstechnischen Rückstellung als nicht erforderlich eingeschätzt wird. Weiter wird ein etwaiges Wachstum der Brutto-Beiträge des im Risiko stehenden Jahres, für welches der Solvabilitätsbedarf ermittelt wird, mitberücksichtigt, da die Brutto-Beiträge des jeweiligen Jahres Grundlage für die Berechnung des Solvabilitätsbedarfes für das operationelle Risiko sind.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

### **C.5.2. Risikokonzentrationen**

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

### **C.5.3. Risikominderung**

Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos, sowie Verfahren zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit wurden bereits im Kapitel B.3.1.6 angeführt, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

### **C.5.4. Liquiditätsrisiko**

Es besteht kein operationelles Risiko im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko. Im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde der EPIFP unter der Rubrik Liquiditätsrisiko bereits in Kapitel C.1.5 angeführt.

### **C.5.5. Risikosensitivität**

#### **C.5.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen**

Im ORSA 2018 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf das operationelle Risiko bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos für die Zwecke des Stresstest erhöht.

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2018 eine Netto-Bedeckungsquote von über 156%.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das Stressszenario zum operationellen Risiko in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das operationelle Risiko um 50 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 114 %.

#### **C.5.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen**

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum operationellen Risiko erfolgt analog derer des Kapitels C.1.6.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

### **C.5.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

## **C.6.           Andere wesentliche Risiken**

Weitere wesentliche Risiken als die bisher aufgeführten bestehen nicht. Insbesondere werden das Reputationsrisiko und das strategische Risiko als unwesentlich eingestuft (vgl. Kapitel B.3.1.7 und B.3.1.8).

## **C.7.           Sonstige Angaben**

Außerbilanzielle Positionen existieren, insbesondere in Bezug auf die Risikoexponierung, nicht.

## D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

### D.1. Vermögenswerte

Gemäß Artikel 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 erfolgt getrennt für jede Klasse von **Vermögenswerten**, die der HÄGER VVaG hat, eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt sowie eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II –Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 (in T€):

Position (Aktiva)	HGB	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	0,014	0
Latente Steueransprüche	197	729
Sachanlagen für den Eigenbedarf	318	536
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	7.739	7.989
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.158	1.389
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	330	330
Aktien		
Aktien - notiert	24	24
Anleihen		
Staatsanleihen		
Unternehmensanleihen	2.100	2.119
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	4.126	4.126
Sonstige Anlagen	1	1
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	222	222
Forderungen gegenüber Rückversicherern	102	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	62	62
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.214	2.214
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	25	16

Tabelle 6: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 im Vergleich (in T€)

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** werden mit Null bewertet, da sie nicht veräußerbar sind. Dies entspricht dem Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Für die Handelsbilanz wird der Wert auf Basis von Anschaffungskosten und Abschreibungen ermittelt.

Bei den Immobilien ist grundsätzlich zu unterscheiden nach denen, die der HÄGER VVaG selber nutzt und denen, die der Kapitalanlage dienen. Eigengenutzte Immobilien (Bilanzposition „Sachanlagen für den Eigenbedarf“) beschränken sich auf die Geschäftsanschrift. Hierbei handelt es sich zum einen um das Verwaltungsgebäude des HÄGER VVaG mit der Postanschrift Engerstr. 119 33824 Werther und zum anderen um das benachbarte Garagengrundstück mit der Anschrift Leinenbrink, 33824 Werther. Für beide Immobilien gilt, wie für die übrigen Immobilien, dass regelmäßig in Auftrag gegebene Wertgutachten gem. § 55 RechVersV zur Bewertung des Marktwertes (Verkehrswertes). Der Marktwert der **Immobilien** wird alle fünf Jahre durch einen Bausachverständigen bestimmt. Die Bewertung basiert auf dem Verkehrswert zum jeweiligen Stichtag. Für die eigengenutzten Objekte wurde dies letztmalig in 2017 erstellt. In der nachfolgenden

Übersicht finden sich die Objekte, letztes Bewertungsjahr und jeweils der nach HGB zu ermittelnde letzte Buchwert nach Abschreibung sowie der Marktwert, der für die Solvenz-Bilanz erforderlich ist.

Bezeichnung	Buchwert	Marktwert	Bewertungsjahr
Verwaltungsgebäude Engerstr. 119, 33824 Werther	366	700	2017
Garagengrundstück Leinenbrink, 33824 Werther	10	41	2017
davon 40,47% vermietet	152	300	
Wohnhaus mit Garagen Engerstr. 117, 33824 Werther	182	212	2018
Eigentumswohnungen Bielefeld, Stieghorst	323	395	2018
Eigentumswohnungen Bielefeld, Babenhausen	500	483	2014
Eigennutzung	224	441	
Immobilien als Kapitalanlage	1157	1390	

Tabelle 7: Buch- und Marktwerte des Immobilienbestandes zum Stichtag 31.12.2018 im Vergleich (in T€)

Für die **Sachanlagen für den Eigenbedarf** wird kein gesonderter Bewertungsprozess für Solvency II angewendet. Als Marktwert nach Solvency II wird der Buchwert gemäß HGB-Bilanz angesetzt.

Unter den **Beteiligungen** wird die direkte Beteiligung an der HÄGER Versicherungsmakler GmbH ausgewiesen. In der HGB-Bilanz wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten bewertet. Für die Zeitwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen wurden nach Solvency II aus Materialitätsgründen die HGB-Buchwerte zugrunde gelegt.

Die **Aktien** und die **Anleihen** werden im Rahmen von Solvency II vierteljährlich auf Basis des aktuellen Kurswertes bewertet. Die Bewertungsgrundlage in der HGB Bilanz bildet dagegen das Niederstwertprinzip.

Die Marktwerte der Positionen **Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)** und der **Sonstigen Anlagen** entsprechen dem jeweiligen HGB-Wert. Hierfür wird kein gesonderter Bewertungsprozess durchgeführt.

Die **Forderungen gegenüber Rückversicherern** werden in der HGB-Bilanz zum Nennwert ausgewiesen. In der Solvency II Bilanz erfolgt die Berücksichtigung in der Position **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**.

In der Position **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** befinden sich laufende Konten. Hierfür gibt es keinen Bewertungsprozess. Der Marktwert nach Solvency II entspricht dem Buchwert nach HGB.

Die Bilanzposition **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte** beinhaltet die Vorräte und die abgegrenzten Zinsforderungen. Es wird kein gesonderter Bewertungsprozess für Solvency II angewendet. Der Marktwert der Vorräte nach Solvency II entspricht dem Buchwert der HGB-Bilanz. Die abgegrenzten Zinsforderungen nach Solvency II werden unter der Position **Anleihen** berücksichtigt.

Die Bewertung der **latenten Steuern** gemäß Solvency II wird mit Hilfe der Software *SOLVARA* von ISS Software GmbH durchgeführt und beruht auf der Berechnung der latenten Steuern pro Bilanzposition unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenssteuersatzes. Im Berichtszeitraum wurden für die Vermögenswerte folgende Steuerlatenzen ermittelt:

Bilanzposition	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	0	
Sachanlagen für den Eigenbedarf		66
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		70
Aktien - notiert		1
Unternehmensanleihen		6
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	243	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	31	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	3	

Tabelle 8: Übersicht über die Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2018 (Angaben in T€)

Temporäre Unterschiede wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Des Weiteren gibt es keine nicht aktivierten Steuerverluste und -gewinne für welche kein Steuerlatenzasset in der Bilanz angesetzt worden ist. Das latente Steuerguthaben für den Berichtszeitraum beträgt 134 T€. Als wesentlicher Unterschied sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen zu nennen. Die Differenz ist auf die methodischen Bewertungsunterschiede zurückzuführen. Die Latenzen in den Positionen Sachanlagen für den Eigenbedarf und Immobilien (außer zur Eigennutzung) ergeben sich über die Bewertungsunterschiede bei den Immobilien.

Für alle **weiteren Vermögensgegenstände**, dazu gehören

- Forderungen gegenüber Versicherung und Vermittlern sowie
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung).

wird kein Bewertungsprozess angewendet. Im Rahmen von Solvency II wird hier immer der gleiche Wert wie im Rahmen des HGB angesetzt.

## D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Gemäß Artikel 296 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 stellt folgende Tabelle die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2018 dar:

Position (Passiva)	HGB	Solvency II
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	5.260	3.375
Bester Schätzwert		3.085
Risikomarge		290
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	340	143
Bester Schätzwert		139
Risikomarge		4

Tabelle 9: Versicherungstechnische Rückstellung in HGB und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 (in T€)

Die ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II ist als Brutto-Position zu verstehen. Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung werden aktivseitig bilanziert. Zum Stichtag 31.12.2018 betragen die einforderbaren Beträge 984 T€. Diese beinhalten die künftigen rückversicherungsseitigen Cashflows. Der Wert ist bereinigt um die Gegenparteiausfallberichtigung, welche gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt wurde.

### D.2.1. Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II

Die versicherungstechnische Rückstellung des HÄGER VVaG wird aktuariell bestimmt, da kein Marktwert für die versicherungstechnischen Verpflichtungen zur Verfügung steht.

Um eine hinreichende Homogenität im Rahmen der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung zu erlangen, wird das versicherungstechnische Geschäft in die homogenen Risikogruppen *Wohngebäude, Hausrat, Reisegepäck, Unfall, Feuer- und sonstige Sach und Glas und EGG (Haushaltsgeräteversicherung)* unterteilt. Die Versicherungsverpflichtungen bestehen ausschließlich in Euro. Die Deckungsperioden der Versicherungsverträge beginnen unterjährig und haben eine einjährige Laufzeit.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung erfolgt nach den in der Solvency II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Artikel 77 gemachten Vorgaben über eine getrennte Berechnung der Best Estimate Rückstellung und der Risikomarge. Die Ermittlung der Best Estimate Rückstellung basiert auf einer getrennten Bestimmung des Best Estimate für die Schadenrückstellung und des Best Estimate für die Prämienrückstellung (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36).

Zur Diskontierung wird die von EIOPA veröffentlichte Zinsstrukturkurve für den Euro ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme herangezogen.

Der Best Estimate ergibt sich als Barwert der künftigen Zahlungsströme, welche gegeben sind durch:

- Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattungen aus der Rückversicherung
- Kostencashflows
- Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge
- Rückversicherungsprovisionen und etwaige Gewinnbeteiligungen aus der Rückversicherung

In der HGB-Bilanz erfolgt keine aktuarielle Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung, da hier keine Ermittlung eines Best Estimate notwendig ist. Die Schadenrückstellung wird über den Grundsatz des Vorsichtsprinzips auf Basis einer Experteneinschätzung und detaillierten Beurteilung jedes einzelnen Schadenfalls ermittelt. Die Schadenrückstellung wird laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Rahmen der HGB-Bilanz wird des Weiteren zusätzlich zu der Schadenrückstellung eine Spätschadenreserve bilanziert, welche auf Basis der Erfahrungswerte des HÄGER VVaG festgelegt wird. Diese berücksichtigt etwaige Schadenfälle, welche bis zum Stichtag bereits angefallen, jedoch noch nicht bekannt sind.

Die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II hat sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtsjahr (31.12.2017) um 625 T€ verringert.

Position (Passiva)	Solvency II 31.12.2017	Solvency II 31.12.2018
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	4.113	3.375
Bester Schätzwert	3.858	3.085
Risikomarge	255	290
<i>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</i>	30	143
Bester Schätzwert	28	139
Risikomarge	2	4

Tabelle 10: Vergleich Vt. Rückstellung 31.12.2017 zu 31.12.2018 Brutto

Die **Schadenrückstellung** hat sich zum Vorjahr um 267 T€ erhöht. Die Erhöhung ist überwiegend auf die Berücksichtigung eines Großschadens in der Sparte Unfall zurückzuführen.

Die **Prämienrückstellung** hat sich zum Vorjahr um 929 T€ verringert. Diese Veränderung beruht auf einer Umstellung der Ermittlung der Schadenzahlungen aus Großschadenereignissen. Das Sturmereignis *FRIEDERIKE (2018)* wird nun neben dem Großschaden *KYRILL (2007)* als Referenzfall angesetzt, um den mittleren Verlust bei einem Großschaden und die geschätzte Abwicklung zu bestimmen.

Die **einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen** werden aktivseitig bilanziert. Zum Stichtag 31.12.2018 betragen die einforderbaren Beträge 984 T€. Diese beinhalten die künftigen rückversicherungsseitigen Cashflows. Der Wert ist bereinigt um die Gegenparteiausfallberichtigung, welche gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die einforderbare Beträge aus der Rückversicherung um 90 T€ erhöht.

<b>Position (Aktiva)</b>	<b>Solvency II 31.12.2017</b>	<b>Solvency II 31.12.2018</b>
<b><i>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen</i></b>	894	984

*Tabelle 11: Vergleich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen 31.12.2017 zu 31.12.2018*

Die Veränderung resultiert sowohl aus den Bewertungsänderungen bei der Versicherungstechnischen Rückstellung Brutto als auch aus der Berücksichtigung der Abrechnungsforderung und Verbindlichkeiten gegenüber den Rückversicherern in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

### **D.2.1.1. Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattung aus der Rückversicherung**

Auf Basis von Abwicklungsdreiecken werden die Schadenzahlungen mittels der Chain Ladder Methode und einem Schadenquotenansatz zur Bestimmung des Schadenzuwachses künftiger Anfalljahre im 0. Abwicklungsjahr. Die schadenbedingte Rückerstattung aus der Rückversicherung wird ebenfalls mittels der Chain Ladder Methode bestimmt. Der Schadenzuwachs im 0. Abwicklungsjahr ergibt sich jedoch aus der Multiplikation des Brutto-Schadenzuwachses mit der Quote aus der Quotenrückversicherung.

Einfließende Annahmen bestehen darin,

- dass die künftige Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand abhängt;
- dass die Abwicklung über Faktoren abbildbar ist, die einen vom Anfalljahr unabhängigen Mittelwert besitzen;
- die Schadenquoten für die Schadenzuwächse im 0. Abwicklungsjahr einen Mittelwert besitzen, der vom Anfalljahr unabhängig ist.

### **D.2.1.2. Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge**

Für den Schadenquotenansatz werden die anfalljahrbezogenen Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge als Volumenmaß herangezogen. Die künftigen relevanten Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands bilden die entsprechenden Cashflows im Rahmen des Best Estimate.

### **D.2.1.3. Kostencashflows**

Laut Artikel 31 der Delegierten Verordnung [DV2015] müssen im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“.

Im Fall des HÄGER VVaG werden die externen und internen Schadenregulierungskosten, sowie die Abschluss- und Verwaltungskosten bezüglich des bestehenden Versicherungsbestands zum Stichtag berücksichtigt.

Die externen Schadenregulierungskosten sind enthalten in den Schadenzahlungen und somit entsprechend erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten ergeben sich über einen aus der Historie abgeleiteten mittleren Kostensatz, welcher auf die künftigen Brutto-Schadenzahlungen als angemessenes Volumenmaß angewandt wird. Bezüglich der Abschluss- und Verwaltungskosten wird der Kostensatz des letzten historischen Jahres angesetzt, da dieser die aktuelle und künftige Kostensituation am ehesten widerspiegelt. Der

Abschlusskostensatz wird auf die künftigen Brutto-Beiträge in Form des Cashflows angerechnet. Der Verwaltungskostensatz wird auf die künftigen anfalljahrbezogenen Brutto-Beiträge angerechnet, da diese so lange anfallen, wie der bestehende Bestand existiert. In den homogenen Risikogruppen Wohngebäude, Hausrat und Feuer- und sonstige Sach erhöht sich der Kostensatz um den Satz der Feuerschutzsteuer.

#### **D.2.1.4. Rückversicherungsprovision und etwaige Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung**

Die Rückversicherer beteiligen sich im Rahmen der Quotenrückversicherung an den Abschluss- und Verwaltungskosten des HÄGER VVaG. Hierbei basieren die künftigen Rückversicherungsprovisionen auf fest vereinbarte prozentuale Sätze, welche auf die quotenbasierten Rückversicherungsanteile der Beiträge angewandt werden. Diese werden entsprechend im Rahmen der Best Estimate Prämienrückstellung berücksichtigt.

Des Weiteren gewähren die Rückversicherer dem HÄGER VVaG im Rahmen der Quotenrückversicherung, Stop Loss-Rückversicherung, sowie der Kumul-Schadenexzedentenrückversicherung eine ergebnisorientierte Gewinnbeteiligung. Hierbei wird eine rückversicherungsseitige Einnahmen- und Ausgabenrechnung angestellt, und bei positivem Saldo ergibt sich eine entsprechende Gewinnbeteiligung, welche im Rahmen der Best Estimate Prämienrückstellung berücksichtigt wird.

#### **D.2.1.5. Risikomarge**

Die Risikomarge ergibt sich über einen Kapitalkostenansatz gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 37, Abs. 1. Der Näherungswert nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 58, Abs. a) wird für jedes künftige Jahr, unter anderem durch die Verwendung des Verhältnisses des besten Schätzwertes in diesem künftigen Jahr zum besten Schätzwert zum Bewertungsdatum, ermittelt.

#### **D.2.1.6. Vereinfachungen**

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal wird folgende wesentliche Vereinfachung im Rahmen der Proportionalität angewandt: die künftigen relevanten Cashflows werden auf einer perspektivischen Grundlage zum auf den Quartalsstichtag folgenden 31.12. des entsprechenden Jahres ermittelt. Damit kann die Methodik zum 31.12. eines Jahres, welche zur Cashflowprojektion der versicherungstechnischen Rückstellung verwendet wird ebenfalls für die Quartalsmeldungen angewandt werden.

### **D.2.2. Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen**

Bei der Ermittlung des Best Estimate werden künftige Cashflows prognostiziert. Diese können von den tatsächlichen Cashflows abweichen, womit der Best Estimate einer gewissen Unsicherheit unterliegt. Die wesentliche Ursache stellen die Schadenzahlungen bzw. die schadenbedingten Rückerstattungen aus der Rückversicherung dar, was in deren Zufälligkeit begründet ist. Die aktuariellen Analysen zeigten, dass die Streuung der künftigen Brutto-Schadenzahlungen im Verhältnis zum Mittelwert zwischen 20% bis 21% liegen. Die Streuungen der künftigen schadenbedingten Rückerstattungen aus der Rückversicherung lagen bei 19% bis 20%. Die Schadenzahlungen weisen damit einen relativ geringen Grad an zufallsbedingter Variabilität auf.

Der HÄGER VVaG geht aufgrund des Vorgehens bzgl. der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung von einem angemessenen Vorgehen aus, und wirkt damit dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung entgegen. Es gibt keine weitere relevanten bzw. wesentlichen Maßnahmen des Managements, welche die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellung beeinflussen. Des Weiteren wird auch mit keiner Veränderung beim Verhalten der Versicherungsnehmer gerechnet, sodass hieraus auch keine Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung erwartet wird.

### D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß Artikel 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 werden die Verbindlichkeiten, die bei dem HÄGER VVaG vorhanden sind, in Bezug auf die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt sowie eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II –Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 beschrieben.

Die Bilanzen hatten seitens der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2018 folgende Struktur:

<b>Position (Passiva)</b>	<b>HGB</b>	<b>Solvency II</b>
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	1.988	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	134	134
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	1.975	2.896
Latente Steuerschulden		1.368
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	202	202
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	70	70
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	38	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	525	525

Tabelle 12: Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 im Vergleich (in T€)

Unter **Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen** wird in der HGB-Bilanz die Schwankungsrückstellung ausgewiesen. In der Solvency II Bilanz wird die Schwankungsrückstellung zu den Eigenmitteln gezählt.

Die **Rentenzahlungsverpflichtungen** für die Solvency II-Bilanz werden jährlich von dem Unternehmen Willis-Towers-Watson auf Basis des aktuellen Zinssatzes, der Heubeck Sterbetafel und einer Rentenanpassung ermittelt.

Für die steuerliche Bewertungsmethode wurde das steuerliche Teilwertverfahren nach § 6a EStG angewandt. Der Teilwert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik (Sterbetafeln Heubeck 2018G) berechnet. Im Rahmen der handelsrechtlichen Änderungen wurde es wie folgt modifiziert:

Eine Dynamisierung der Bezugsgrößen wurde zur korrekten Abbildung des handelsrechtlichen Erfüllungsrückstandes vorgenommen. Dies erfolgte durch die Einbeziehung erwarteter Gehalts- und Rententrends. Zum 31.12.2018 wurde mit einem Rechnungszins von 3,25 % gerechnet, die Gehaltsdynamik wurde mit 2 % und die Renten mit 1 % berücksichtigt.

Die Fluktuation wurde im Rahmen eines versicherungsmathematischen Ansatzes in Form einer alters- und dienstjahres-abhängigen Ausscheidewahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Aufgrund der geänderten Bewertung der Pensionsrückstellung ist eine Zuführung erforderlich, dieser Betrag ist bis spätestens zum 31.12.2024 pro Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln. Der Unterschiedsbetrag zum 1.1.2018 beträgt 145 T€, eingestellt wurden 21.T€. Es verbleibt ein Restbetrag von 124 T€.

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 232 T€.

Die **latenten Steuern** für die Solvency II- Bilanz werden mit Hilfe der Software *SOLVARA* von ISS Software GmbH bewertet. Die Berechnung basiert auf der Ermittlung der Steuerlatenzen pro Bilanzposition unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenssteuersatzes. Im Berichtszeitraum wurden für die Verbindlichkeiten folgende Steuerlatenzen ermittelt:

<b>Bilanzposition</b>	<b>Aktive latente Steuern</b>	<b>Passive latente Steuern</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nicht-Lebensversicherung (außer Krankenversicherung)		1.155
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nicht-Lebensversicherung)		58
Rentenzahlungsverpflichtungen	453	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		12

*Tabelle 13: Übersicht über die Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2018 (Angaben in T€)*

Temporäre Unterschiede wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Noch nicht genutzte Steuergutschriften und noch nicht genutzte steuerliche Verluste wurden nicht einbezogen, da diese bei dem HÄGER VVaG nicht vorhanden sind.

Die latente Steuerschuld für den Berichtszeitraum beträgt 772 T€. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der aktiven und passiven latenten Steuern ergibt sich eine Steuerschuld von 638 T€. Die Werthaltigkeit der Latenten Steueransprüche ist gegeben, weil sie nach der Verrechnung mit den latenten Steuerschulden eine latente Netto-Steuerschuld ergibt.

Die Differenzen der Versicherungstechnischen Rückstellungen, der Rentenzahlungsverpflichtungen sowie der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sind auf methodischen Bewertungsunterschiede zurückzuführen.

In der Handelsbilanz erfolgt ebenfalls eine Bestimmung der latenten Steuern. Die Differenzen, die zu den Aktiven latenten Steuern geführt haben, resultieren aus den Bilanzposten Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Es liegt eine Saldierung mit Passiven latenten Steuern aus dem Bilanzposten Kapitalanlagen in Höhe von 1 T€ vor. Zum Bilanzstichtag beträgt der Bilanzposten Aktive latente Steuern 197 T€. Von dem Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde im Geschäftsjahr 2018 erstmals Gebrauch gemacht.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern** werden in der HGB-Bilanz zum Nennwert ausgewiesen. In der Solvency II Bilanz erfolgt die Berücksichtigung in der Position **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**.

Für alle **weiteren Vermögensgegenstände**, dazu gehören

- Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen,
- Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie
- In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten

findet kein gesonderter Bewertungsprozess für den Marktwert nach Solvency II statt. Hier wird jeweils der Wert nach HGB zugrunde gelegt.

#### **D.4. Alternative Bewertungsmethoden**

Derzeit werden keine alternativen Bewertungsmethoden verwendet.

#### **D.5. Sonstige Angaben**

Keine Angabe

## E. Kapitalmanagement

### E.1. Eigenmittel

Der HÄGER VVaG strebt, in einem anhaltend harten Wettbewerbsumfeld, zukünftig vor allem eine qualitativ nachhaltige Unternehmensentwicklung an.

Um Risiken tragfähiger zu gestalten, ist ein weiteres langfristiges Ziel des HÄGER VVaG eine Erhöhung des Eigenkapitals und damit einhergehend die sukzessive Ablösung der Genussscheine.

Die Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2018 haben folgende Struktur:

Zusammensetzung Eigenmittel	Betrag
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	2.128
Nachrangige Verbindlichkeiten	525
Ausgleichsrücklage	1.911
<b>Total - Basis-Eigenmittel</b>	<b>4.564</b>

Tabelle 14: Zusammensetzung der Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2018 (Angaben in T€)

Die 2.128 T€ entsprechen unserer Verlustrücklage nach § 193 VAG und die 525 T€ dem Genussscheinkapital. Ergänzt wird dies durch die Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.911 T€, sodass sich die Gesamt-Basis-Eigenmittel auf 4.564 T€ belaufen.

Die Ausgleichsrücklage setzt sich zusammen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvency II-Bilanz abzüglich der Verlustrücklage und des Genussscheinkapitals.

Zum Stichtag 31.12.2018 stehen dem HÄGER VVaG folgende **anrechnungsfähige Eigenmittel** zur Verfügung:

	Gesamt	Eigenmittelklasse 1 – nicht gebunden	Eigenmittelklasse 1 - gebunden
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel	4.564	4.039	525
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	4.564	4.039	525
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	4.564	4.039	525

Tabelle 15: Übersicht der anrechenbaren Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2018 (Angaben in T€)

Der HÄGER VVaG verfügt über 4.039 T€ nicht gebundene Eigenmittel der Eigenmittelklasse 1 und 525 T€ gebundene Eigenmittel der Eigenmittelklasse 1. Weitere ergänzende Eigenmittel sind nicht vorhanden. Somit sind insgesamt 4.564 T€ Eigenmittel der Einstufung Eigenmittelklasse 1 zugeordnet und erfüllen die Eigenschaften gemäß Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Das heißt, sie sind unter anderem sofort

verfügbar, um Verluste auszugleichen und weisen keine Merkmale auf, die die Insolvenz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen können.

Der **Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten** beträgt für die Solvency II-Bilanz 4.039 T€ und für die Handelsbilanz 2.128 T€ Wesentliche Unterschiede existieren für.

- die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen,
- den Rentenzahlungsverpflichtungen sowie
- den latenten Steueransprüchen bzw. Steuerschulden.

Diese Unterschiede entstehen aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmethoden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden auf Basis von aktuariellen Methoden berechnet, die für die Handelsbilanz nicht angewendet werden müssen. Auch die Berechnungsmethoden der Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheiden sich wesentlich voneinander. Gemäß Artikel 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 müssen Steuerlatenzen für die Solvency II-Bilanz berechnet werden. HÄGER VVaG setzt in der Handelsbilanz zwar aktive latente Steuern an, jedoch führen Bewertungsunterschiede zu gewissen Differenzen.

Die Veränderung der Eigenmittel per 31.12.2018 zum Vorjahr 31.12.2017 stellt sich wie folgt dar:

<b>Zusammensetzung Eigenmittel</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	1.970	2.128
Nachrangige Verbindlichkeiten	530	525
Ausgleichsrücklage	1.190	1.911
<b>Total - Basis-Eigenmittel</b>	<b>3.690</b>	<b>4.564</b>

*Tabelle 16: Zusammensetzung der Eigenmittel 31.12.2017 zu 31.12.2018*

Unsere Verlustrücklage konnte im Geschäftsjahr 2018 um 158 T€ erhöht werden. Die Genussscheine konnten um 5 T€ getilgt werden. Die Ausgleichsrücklage hat sich zum Vorjahr um 721 T€ erhöht und resultiert aus den Bewertungsunterschieden zwischen Solvency II und HGB.

## **E.2. SCR und MCR**

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) basiert bei dem HÄGER VVaG auf dem Standardmodell. Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Richtlinie 2009/138/EG unter Beachtung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwandt. Es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 festgesetzt. Der Betrag der Solvenzkapitalanforderung lässt sich nach den Risikomodulen gemäß Standardformel und unter Berücksichtigung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2018 wie folgt aufschlüsseln:

Risikomodul	Betrag
versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	3.097
versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben	44
Marktrisiko	641
Gegenparteiausfallrisiko	315
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Diversifikation	-605
Basis-SCR	3.492
Operationelles Risiko	278
Risikominderung aufgrund latenter Steuern	-688
SCR	<b>3.082</b>

Tabelle 17: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag 31.12.2018

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) beträgt 3.082 T€. Die SCR-Quote, als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zu SCR, beträgt 148 %.

Hierbei ist zu beachten, dass der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

Für folgende Risikomodule und Untermodule der Standardformel wurden vereinfachte Berechnungen genutzt:

- für das Untermodul Rückversicherungsausfall, welches zum Risikomodul *Gegenparteiausfall* gehört,
- Für das Untermodul erwarteter Verlust aufgrund von Ausfall der Rückversicherer, welches ebenfalls zum Risikomodul *Gegenparteiausfall* zu zuordnen ist,
- Für das Untermodul Risikomarge, welches zum Risikomodul *versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben* bzw. *versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben* gehört
- Das Untermodul risikomindernde Wirkung der latenten Steuern gehört zum Risikomodul *Anpassungen*.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird mittels linearem MCR-Bestandteil berechnet. Es muss jedoch zumindest 2.500 T€ (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und zwischen  $0,25 \times \text{SCR}$  (untere Schranke) und  $0,45 \times \text{SCR}$  (obere Schranke) liegen.

Die Komponenten zur Bestimmung des MCR zeigen folgende Werte:

MCR Linear	681
MCR Cap	1.387
MCR Floor	770

*Tabelle 18: Komponenten zur Bestimmung des MCR per 31.12.2018*

Per 31.12.2018 beträgt die Mindestkapitalanforderung für den HÄGER VVaG 2.500 T€ (absolute Untergrenze).

Die linearen MCR-Komponente setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (Angaben in T€):

	Bester Schätzwert Netto (nach Abzug von Rückversicherung)	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	53	58
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	2.187	6.168
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	0	5

*Tabelle 19: Lineare MCR-Komponente zum 31.12.2018*

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) beträgt 2.500 T€. Die MCR-Quote, als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zu MCR, beträgt 182 %.

Der endgültige Betrag der Mindestkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

### **E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Somit findet das durationsbasierte Untermodul *Aktienrisiko* bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung keine Anwendung.

### **E.4. Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden weder partiell-interne Modelle noch ein vollumfassendes internes Modell verwendet. Der HÄGER VVaG wendet ausschließlich die Standardformel an.

### **E.5. Nichteinhaltung des MCR und SCR**

Während des Berichtszeitraumes ist sowohl keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (im Folgenden „MCR“ genannt) als auch keine Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (im Folgenden „SCR“ genannt) bei dem HÄGER VVaG zu verzeichnen.

## **E.6. Sonstige Angaben**

Die Kapitalanlage der HÄGER VVaG erfolgt mit dem Ziel, die Gelder des Unternehmens unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung unter Berücksichtigung des Finanzmarktumfeldes erreicht werden. Das vorrangige Bestreben nach höchstmöglicher Sicherheit bei der Kapitalanlage führt dazu, dass das Finanzmarktumfeld und die erzielte Rendite an sich nachrangig sind.

Als Bewertungsgrundlage kommt hierbei das HGB, Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG, § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE, Stand: 14.09.2015) zur Anwendung.

Es müssen keine speziellen quantitativen Grenzen zur Erreichung eines bestimmten Grades an Liquidität vorgegeben werden, da sämtliche Kapitalanlageklassen entweder bereits im Vorfeld liquide sind oder kurzfristig liquidiert werden können.

Ferner werden keine Investitionen in nicht-alltägliche Anlagen vorgenommen. Daher brauchen die mit solchen Anlagen verbundenen spezifischen Risiken und etwaige Auswirkungen auf das Risikoprofil der HÄGER VVaG nicht betrachtet werden.

**Anhang I**  
**S.02.01.02**  
**Bilanz**

**Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte  
 Latente Steueransprüche  
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen  
 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf  
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)  
     Immobilien (außer zur Eigennutzung)  
     Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen  
     Aktien  
         Aktien – notiert  
         Aktien – nicht notiert  
     Anleihen  
         Staatsanleihen  
         Unternehmensanleihen  
         Strukturierte Schuldtitel  
         Besicherte Wertpapiere  
     Organismen für gemeinsame Anlagen  
     Derivate  
     Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten  
     Sonstige Anlagen  
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge  
 Darlehen und Hypotheken  
     Policendarlehen  
     Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen  
     Sonstige Darlehen und Hypotheken  
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:  
     Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen  
         Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen  
         nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen  
     Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen  
         nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen  
         Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen  
     Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden  
 Depotforderungen  
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern  
 Forderungen gegenüber Rückversicherern  
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)  
 Eigene Anteile (direkt gehalten)  
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel  
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente  
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte  
**Vermögenswerte insgesamt**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>R0030</b>	0
<b>R0040</b>	730
<b>R0050</b>	
<b>R0060</b>	536
<b>R0070</b>	7.989
<b>R0080</b>	1.389
<b>R0090</b>	330
<b>R0100</b>	24
<b>R0110</b>	24
<b>R0120</b>	
<b>R0130</b>	2.119
<b>R0140</b>	
<b>R0150</b>	2.119
<b>R0160</b>	
<b>R0170</b>	
<b>R0180</b>	
<b>R0190</b>	
<b>R0200</b>	4.126
<b>R0210</b>	1
<b>R0220</b>	
<b>R0230</b>	
<b>R0240</b>	
<b>R0250</b>	
<b>R0260</b>	
<b>R0270</b>	984
<b>R0280</b>	984
<b>R0290</b>	898
<b>R0300</b>	86
<b>R0310</b>	
<b>R0320</b>	
<b>R0330</b>	
<b>R0340</b>	
<b>R0350</b>	
<b>R0360</b>	223
<b>R0370</b>	
<b>R0380</b>	62
<b>R0390</b>	
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	2.214
<b>R0420</b>	16
<b>R0500</b>	12.753

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b> 3.518
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b> 3.375
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>
Bester Schätzwert	<b>R0540</b> 3.085
Risikomarge	<b>R0550</b> 291
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b> 143
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>
Bester Schätzwert	<b>R0580</b> 139
Risikomarge	<b>R0590</b> 4
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>
Bester Schätzwert	<b>R0630</b>
Risikomarge	<b>R0640</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>
Bester Schätzwert	<b>R0670</b>
Risikomarge	<b>R0680</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b>
Bester Schätzwert	<b>R0710</b>
Risikomarge	<b>R0720</b>
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b>
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b> 134
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b> 2.896
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b>
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b> 1.368
Derivate	<b>R0790</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b>
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b> 202
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b> 70
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b>
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b>
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b> 525
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b>
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b> 525
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b>
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b> 8.714
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b> 4.039

Anhang I  
S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: <b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0110</b>		159					9.150		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0120</b>									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0130</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R0140</b>		100					2.983		
Netto	<b>R0200</b>		59					6.168		
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0210</b>		160					9.105		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0220</b>									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0230</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R0240</b>		101					2.971		
Netto	<b>R0300</b>		59					6.134		
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0310</b>		194					5.341		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0320</b>									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0330</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R0340</b>		146					1.917		
Netto	<b>R0400</b>		48					3.425		
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0410</b>									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0420</b>									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0430</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R0440</b>									
Netto	<b>R0500</b>									
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>		26					2.142		
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R1200</b>									
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>									

		Geschäftsbereich für: <b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und</b>			Geschäftsbereich für: <b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>				Gesamt
		Rechtsschu tzversicher ung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		<b>C0100</b>	<b>C0110</b>	<b>C0120</b>	<b>C0130</b>	<b>C0140</b>	<b>C0150</b>	<b>C0160</b>	
<b>Gebuchte Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0110</b>			5					9.314
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0120</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0130</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0140</b>								3.083
Netto	<b>R0200</b>			5					6.231
<b>Verdiente Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0210</b>			5					9.270
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0220</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0230</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0240</b>								3.072
Netto	<b>R0300</b>			5					6.199
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0310</b>			1					5.535
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0320</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0330</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0340</b>								2.063
Netto	<b>R0400</b>			1					3.473
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0410</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0420</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0430</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0440</b>								
Netto	<b>R0500</b>								
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>			1					2.170
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R1200</b>								
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>								2.170

		Geschäftsbereich für: <b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		<b>C0210</b>	<b>C0220</b>	<b>C0230</b>	<b>C0240</b>	<b>C0250</b>	<b>C0260</b>	<b>C0270</b>	<b>C0280</b>	<b>C0300</b>
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto	<b>R1410</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>									
Netto	<b>R1500</b>									
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto	<b>R1510</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>									
Netto	<b>R1600</b>									
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto	<b>R1610</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>									
Netto	<b>R1700</b>									
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	<b>R1710</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R1720</b>									
Netto	<b>R1800</b>									
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>									
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>									
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>									

S.17.01.02

**Versicherungstechnische  
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung**

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet								
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>								
<b>Bester Schätzwert</b>								
Prämienrückstellungen								
Brutto								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen								
<b>Schadenrückstellungen</b>								
Brutto								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen								
<b>Bester Schätzwert gesamt – brutto</b>								
<b>Bester Schätzwert gesamt – netto</b>								
<b>Risikomarge</b>								
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Bester Schätzwert								
Risikomarge								

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

**R0320**

**R0330**

**R0340**

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
	143					3.376		
	86					898		
	57					2.478		

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet								
<b>Beste Schätzwert</b>								
Prämienrückstellungen								
Brutto								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
Beste Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen								
<b>Schadenrückstellungen</b>								
Brutto								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen								
<b>Beste Schätzwert gesamt – brutto</b>								
<b>Beste Schätzwert gesamt – netto</b>								
<b>Risikomarge</b>								
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>								
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Beste Schätzwert								
Risikomarge								

R0010  
R0050  
R0060  
R0140  
R0150  
R0160  
R0240  
R0250  
R0260  
R0270  
R0280  
R0290  
R0300  
R0310

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**  
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt  
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach  
 der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von  
 Gegenparteiausfällen – gesamt  
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der  
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen –  
 gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
		0					3.518
		0					984
		0					2.534

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs-  
jahr 

<b>Z0020</b>
--------------

 Accident year [AY]

**Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)**

(absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre				
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +			
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100			C0110			
Vor	R0100																
N-9	R0160	3.116	1.000	-2	17	9	0	0	0	0							4.140
N-8	R0170	3.683	1.223	86	54	30	6	3	0	1							5.088
N-7	R0180	3.372	1.113	40	21	1	1	1	0								4.551
N-6	R0190	3.354	694	89	25	6	8	1									4.177
N-5	R0200	3.317	1.145	74	32	6	1										4.574
N-4	R0210	3.087	1.301	324	18	12											4.742
N-3	R0220	3.480	1.205	90	14												4.790
N-2	R0230	3.006	1.243	146													4.395
N-1	R0240	2.917	906														3.823
N	R0250	4.038															4.038
<b>Gesamt</b>													R0260	5.120	44.317		

**Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen**

(absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)					
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		10 & +				
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290		C0300				
Vor	R0100																
N-9	R0160								0								
N-8	R0170							0	0								
N-7	R0180						1	0	0								
N-6	R0190					2	1	0									
N-5	R0200				11	5	2										
N-4	R0210			38	16	5											
N-3	R0220		108	50	16												
N-2	R0230	1.161	136	39													
N-1	R0240	1.216	134														
N	R0250	1.493															
<b>Gesamt</b>													R0260	1.694			

**Anhang I**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)  
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio  
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitig-  
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit  
 Überschussfonds  
 Vorzugsaktien  
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio  
 Ausgleichsrücklage  
 Nachrangige Verbindlichkeiten  
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche  
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann  
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können  
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können  
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen  
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie  
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040	2.128	2.128			
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	1.911	1.911			
R0140	525		525	0	0
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	4.564	4.039	525	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR****MCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

<b>R0500</b>	4.564	4.039	525	0
<b>R0510</b>	4.564	4.039	525	0
<b>R0540</b>	4.564	4.039	525	0
<b>R0550</b>	4.564	4.039	525	0
<b>R0580</b>	3.082			
<b>R0600</b>	2.500			
<b>R0620</b>	1.4809			
<b>R0640</b>	1.8255			

**Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten  
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)  
 Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte  
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile  
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage****Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung  
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	<b>C0060</b>	
<b>R0700</b>	4.039	
<b>R0710</b>		
<b>R0720</b>		
<b>R0730</b>	2.128	
<b>R0740</b>		
<b>R0760</b>	1.911	
<b>R0770</b>		
<b>R0780</b>	-273	
<b>R0790</b>	-273	

**Anhang I**

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

Marktrisiko  
 Gegenparteiausfallrisiko  
 Lebensversicherungstechnisches Risiko  
 Krankenversicherungstechnisches Risiko  
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko  
 Diversifikation  
 Risiko immaterieller Vermögenswerte  
**Basissolvenzkapitalanforderung**

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Operationelles Risiko  
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen  
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern  
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

**Solvenzkapitalanforderung**

**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für  
 Sonderverbände nach Artikel 304

	<b>Brutto- Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0120</b>
<b>R0010</b>	641		
<b>R0020</b>	315		
<b>R0030</b>			
<b>R0040</b>	44		
<b>R0050</b>	3.097		
<b>R0060</b>	-605		
<b>R0070</b>	0		
<b>R0100</b>	3.493		

	<b>C0100</b>
<b>R0130</b>	278
<b>R0140</b>	0
<b>R0150</b>	-689
<b>R0160</b>	
<b>R0200</b>	3.082
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	3.082
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	
<b>R0420</b>	
<b>R0430</b>	
<b>R0440</b>	

Anhang I  
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	<b>C0010</b>
MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis	<b>R0010</b> 681

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Z weckgesellschaft) und versicherungstechnis che Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung ) in den letzten zwölf Monaten
	<b>C0020</b>	<b>C0030</b>
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0020</b>	
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0030</b>	53
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0040</b>	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0050</b>	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0060</b>	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0070</b>	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	<b>R0080</b>	2.187
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0090</b>	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0100</b>	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0110</b>	
Beistand und proportionale Rückversicherung	<b>R0120</b>	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	<b>R0130</b>	0
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	<b>R0140</b>	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	<b>R0150</b>	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	<b>R0160</b>	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	<b>R0170</b>	

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	<b>C0040</b>
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	<b>R0200</b> 0

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Z weckgesellschaft) und versicherungstechnis che Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung ) /Zweckgesellscha ft)
	<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	<b>R0210</b>	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	<b>R0220</b>	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	<b>R0230</b>	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	<b>R0240</b>	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	<b>R0250</b>	

Berechnung der Gesamt-MCR

	<b>C0070</b>
Lineare MCR	<b>R0300</b> 681
SCR	<b>R0310</b> 3.082
MCR-Obergrenze	<b>R0320</b> 1.387
MCR-Untergrenze	<b>R0330</b> 770
Kombinierte MCR	<b>R0340</b> 770
Absolute Untergrenze der MCR	<b>R0350</b> 2.500
	<b>C0070</b>
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b> 2.500